Europäisches Parlament
2019–2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2020/0267(COD)

26.5.2021

ÄNDERUNGSANTRÄGE 335 – 499

Entwurf eines Berichts
Johan Van Overtveldt
(PE689.571v01-00)

Pilotregelung für auf der Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2020)0594 – C9-0305/2020 – 2020/0267(COD))

Änderungsantrag 335
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Auf Antrag kann ein ***Zentralverwahrer***, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, von der zuständigen Behörde von der Anwendung des Artikels 2 Absatz 4 über die entmaterialisierte Form, des Artikels 2 Absatz 9 über Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge, des Artikels 2 Absatz 28 über Depotkonten, des Artikels 3 über die Einbuchung von Wertpapieren, des Artikels 37 über die Integrität einer Emission und des Artikels 38 über die Trennung von Vermögenswerten der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 ausgenommen werden, sofern der ***Zentralverwahrer***, der das DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt,	(2) Auf Antrag kann ein ***Rechtsträger***, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, von der zuständigen Behörde von der Anwendung des Artikels 2 Absatz 4 über die entmaterialisierte Form, des Artikels 2 Absatz 9 über Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge, des Artikels 2 Absatz 28 über Depotkonten, des Artikels 3 über die Einbuchung von Wertpapieren, des Artikels 37 über die Integrität einer Emission und des Artikels 38 über die Trennung von Vermögenswerten der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 ausgenommen werden, sofern der ***Rechtsträger***, der das DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt,

Or. en

Begründung

Offenheit der Pilotregelung.

Änderungsantrag 336
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) nachweist, dass die Verwendung eines „Wertpapierkontos“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 28 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 oder die Einbuchung im Effektengiro nicht mit der ***Verwendung seiner*** spezifischen DLT vereinbar ist;	a) nachweist, dass die Verwendung eines „Wertpapierkontos“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 28 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 oder die Einbuchung im Effektengiro nicht mit der ***vom betreffenden Zentralverwahrer verwendeten*** spezifischen DLT vereinbar

ist;

Or. en

Änderungsantrag 337
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) nachweist, dass die Verwendung eines „Wertpapierkontos“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 28 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 oder die Einbuchung im Effektengiro nicht mit der Verwendung ***seiner*** spezifischen DLT vereinbar ist;	a) nachweist, dass die Verwendung eines „Wertpapierkontos“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 28 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 oder die Einbuchung im Effektengiro nicht mit der Verwendung ***der*** spezifischen ***angewandten*** DLT vereinbar ist;

Or. en

Begründung

Im Zusammenhang mit einem technologieneutraleren Ansatz für die Verwendung von DLT.

Änderungsantrag 338
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Ausgleichsmaßnahmen*** vorschlägt, um die Ziele zu erreichen, die mit den Bestimmungen verfolgt werden, von denen eine Ausnahme beantragt wird, und zumindest sicherstellt, dass	b) ***Ausgleichs- oder Abhilfemaßnahmen*** vorschlägt, um die Ziele zu erreichen, die mit den Bestimmungen verfolgt werden, von denen eine Ausnahme beantragt wird, und zumindest sicherstellt, dass

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 339
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Auf Antrag kann ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, von der zuständigen Behörde von der Anwendung des Artikels 19 und des Artikels 30 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 ausgenommen werden, sofern	***entfällt***
(1) diese Bestimmungen nicht mit dem Einsatz einer DLT, wie vom betreffenden Zentralverwahrer für diese spezielle DLT vorgesehen, vereinbar ist und	
(2) der Zentralverwahrer, der das DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, gewährleistet, dass die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben c bis i und in Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 festgelegten Bedingungen eingehalten werden.	

Or. en

Begründung

In Bezug auf die Auslagerung von Tätigkeiten oder Dienstleistungen an einen Dritten sollte es keinerlei Delegation der Verantwortung geben.

Änderungsantrag 340
Jonás Fernández, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Auf Antrag kann ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, von der zuständigen Behörde von der Anwendung des Artikels 19 ***und des Artikels 30*** der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 ausgenommen werden, sofern	(3) Auf Antrag kann ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, von der zuständigen Behörde von der Anwendung des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 ***ausschließlich in Bezug auf die Auslagerung einer Kerndienstleistung an einen Dritten und des Artikels 30 dieser Verordnung*** ausgenommen werden, sofern

Or. en

Begründung

Gemäß der Stellungnahme der EZB.

Änderungsantrag 341
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Auf Antrag kann ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, von der zuständigen Behörde von der Anwendung des Artikels 19 ***und des Artikels 30*** der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 ausgenommen werden, sofern	(3) Auf Antrag kann ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, von der zuständigen Behörde von der Anwendung des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 ***ausschließlich in Bezug auf die Auslagerung einer Kerndienstleistung an einen Dritten und des Artikels 30 dieser Verordnung*** ausgenommen werden, sofern

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll einer Anregung aus der Stellungnahme der EZB Rechnung getragen werden. Die Ausnahme von Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 sollte auf die Auslagerung von Dienstleistungen beschränkt werden. Zudem muss der Betrieb eines DLT-Wertpapierabwicklungssystem durch einen Zentralverwahrer nicht zwingend dem

Betrieb eines „Systems“ gleichkommen. In einem solchen Fall würde der Betrieb eines DLT-Wertpapierabwicklungssystems nicht als Ausweitung von Tätigkeiten oder Dienstleistungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 angesehen. Demzufolge wäre nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 eine Prüfung der Genehmigung für den Betrieb eines DLT-Wertpapierabwicklungssystems durch die betreffenden Behörden erforderlich.

Änderungsantrag 342
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Auf Antrag kann ein ***Zentralverwahrer***, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, von der zuständigen Behörde von der Anwendung des Artikels 19 und des Artikels 30 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 ausgenommen werden, sofern	(3) Auf Antrag kann ein ***Rechtsträger***, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, von der zuständigen Behörde von der Anwendung des Artikels 19 und des Artikels 30 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 ausgenommen werden, sofern

Or. en

Begründung

Offenheit der Pilotregelung.

Änderungsantrag 343
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) diese Bestimmungen nicht mit dem Einsatz einer DLT, wie vom betreffenden ***Zentralverwahrer*** für diese spezielle DLT vorgesehen, vereinbar ***ist*** und	(1) diese Bestimmungen nicht mit dem Einsatz einer DLT, wie vom betreffenden ***Rechtsträger*** für diese spezielle DLT vorgesehen, vereinbar ***sind*** und

Or. en

Begründung

Offenheit der Pilotregelung.

Änderungsantrag 344
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) der ***Zentralverwahrer***, der das DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, gewährleistet, dass die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben c bis i und in Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 festgelegten Bedingungen eingehalten werden.	(2) der ***Rechtsträger***, der das DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, gewährleistet, dass die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben c bis i und in Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

Or. en

Begründung

Offenheit der Pilotregelung.

Änderungsantrag 345
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Auf Antrag kann ein ***Zentralverwahrer***, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, von der zuständigen Behörde von der Anwendung des Artikels 2 Absatz 19 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 über Teilnehmer ausgenommen werden und kann ihm gestattet werden, andere als die in Artikel 2 Absatz 19 genannten natürlichen und juristischen Personen als Teilnehmer zuzulassen, sofern diese	(4) Auf Antrag kann ein ***Rechtsträger***, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, von der zuständigen Behörde von der Anwendung des Artikels 2 Absatz 19 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 über Teilnehmer ausgenommen werden und kann ihm gestattet werden, andere als die in Artikel 2 Absatz 19 genannten natürlichen und juristischen Personen als Teilnehmer zuzulassen, sofern diese

Personen	Personen

Or. en

Begründung

Offenheit der Pilotregelung.

Änderungsantrag 346
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die aufgeklärte Einwilligung dazu erteilt haben, in die von dieser Verordnung vorgesehene Pilotregelung einbezogen zu werden, und angemessen über ihren experimentellen Charakter und die mit ihr verbundenen Risiken informiert wurden.

Or. en

Änderungsantrag 347
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Auf Antrag kann ein ***Zentralverwahrer***, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, von der zuständigen Behörde von der Anwendung des Artikels 40 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 über Barausgleich ausgenommen werden, sofern der ***Zentralverwahrer*** eine Lieferung gegen Zahlung gewährleistet.	(5) Auf Antrag kann ein ***Rechtsträger***, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, von der zuständigen Behörde von der Anwendung des Artikels 40 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 über Barausgleich ausgenommen werden, sofern der ***Rechtsträger*** eine Lieferung gegen Zahlung gewährleistet.

Or. en

Begründung

Offenheit der Pilotregelung.

Änderungsantrag 348
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Auf Antrag kann ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, von der zuständigen Behörde von der Anwendung des Artikels 40 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 über Barausgleich ausgenommen werden, sofern der Zentralverwahrer eine Lieferung gegen Zahlung gewährleistet.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 349
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Abwicklung ***von Zahlungen kann***, sofern durchführbar und verfügbar, in Zentralbankgeld ***erfolgen***, oder, sofern dies nicht durchführbar und verfügbar ist, in Geschäftsbankgeld, einschließlich Geschäftsbankgeld in tokenisierter Form, oder in E-Geld-Tokens.	Die Abwicklung ***der Zahlungskomponente erfolgt***, sofern durchführbar und verfügbar, in Zentralbankgeld, oder, sofern dies nicht durchführbar und verfügbar ist, in Geschäftsbankgeld, einschließlich Geschäftsbankgeld in tokenisierter Form, oder in E-Geld-Tokens.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll einer Anregung aus der Stellungnahme der EZB Rechnung getragen werden. Die Abwicklung in Zentralbankgeld sollte die Standardanforderung für DLT-Marktinfrastrukturen sein. Eine Ausnahme von dieser Anforderung sollte nur in Fällen möglich sein, in denen die betreffende DLT-Marktinfrastruktur nachweist, dass dieses Abwicklungsverfahren nicht verfügbar und durchführbar ist.

Änderungsantrag 350
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Abwicklung ***von Zahlungen*** kann, sofern durchführbar und verfügbar, in Zentralbankgeld erfolgen, oder, sofern dies nicht durchführbar und verfügbar ist, in Geschäftsbankgeld, einschließlich Geschäftsbankgeld in tokenisierter Form, oder in E-Geld-Tokens.	Die Abwicklung ***der Zahlungskomponente*** kann, sofern durchführbar und verfügbar, in Zentralbankgeld erfolgen, oder, sofern dies nicht durchführbar und verfügbar ist, in Geschäftsbankgeld, einschließlich Geschäftsbankgeld in tokenisierter Form, oder in E-Geld-Tokens.

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 351
Jonás Fernández, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Abwicklung von Zahlungen ***kann***, sofern durchführbar und verfügbar, in Zentralbankgeld ***erfolgen***, oder, sofern dies nicht durchführbar und verfügbar ist, in Geschäftsbankgeld, einschließlich Geschäftsbankgeld in tokenisierter Form, oder in E-Geld-Tokens.	Die Abwicklung von Zahlungen ***erfolgt***, sofern durchführbar und verfügbar, in Zentralbankgeld, oder, sofern dies nicht durchführbar und verfügbar ist, in Geschäftsbankgeld, einschließlich Geschäftsbankgeld in tokenisierter Form, oder in E-Geld-Tokens.

Or. en

Begründung

Gemäß der Stellungnahme der EZB.

Änderungsantrag 352
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erfolgt die Abwicklung in Geschäftsbankgeld oder E-Geld-Token, identifiziert, misst, überwacht, kontrolliert und minimiert die Wertpapierfirma oder der Marktbetreiber, die bzw. der das ***DLT-MTF*** betreibt, alle aus der Verwendung dieses Geldes resultierenden Gegenparteirisiken.	Erfolgt die Abwicklung in Geschäftsbankgeld oder E-Geld-Token, identifiziert, misst, überwacht, kontrolliert und minimiert die Wertpapierfirma oder der Marktbetreiber, die bzw. der das ***DLT-Wertpapierabwicklungssystem*** betreibt, alle aus der Verwendung dieses Geldes resultierenden Gegenparteirisiken. ***Erfolgt die Abwicklung für die Zahlungskomponente in E-Geld-Token, können die Teilnehmer eines DLT-Wertpapierabwicklungssystems direkt bei diesen Konten für die Abrechnung der Geldseite in E-Geld-Token eröffnen. Alternativ können das DLT-Wertpapierabwicklungssystem und seine Teilnehmer ein Konto bei einem Dritten eröffnen, der Dienstleistungen im Zusammenhang mit E-Geld-Token anbietet. In diesen Fällen ist das DLT-Wertpapierabwicklungssystem oder der Dritte der Emittent der E-Geld-Token und stellt sicher, dass die Abwicklung der Zahlungskomponente in E-Geld-Token erfolgt. Da E-Geld-Token nur entweder von Kreditinstituten oder von E-Geld-Instituten gemäß der Verordnung Nr. 2021/XX über Märkte für Kryptowerte ausgegeben werden können, soll die in dieser Verordnung vorgesehene Ausnahme von den Vorschriften über den Barausgleich der Verordnung über Zentralverwahrer das DLT-***

Wertpapierabwicklungssystem oder einen Dritten, der E-Geld-Token ausgibt und die Zahlungskomponente von Wertpapiergeschäften über seine eigenen Konten abwickelt, nicht von den Zulassungsanforderungen gemäß der Verordnung Nr. 2021/XX über Märkte für Kryptowerte befreien.

Or. en

Begründung

Korrektur (Artikel 5 bezieht sich auf DLT-Wertpapierabwicklungssysteme und nicht auf DLT-MTF). Darüber hinaus wird vorgeschlagen, Nummer 3.3.7 der Stellungnahme der EZB zur DLT-Pilotregelung vom 28. April in Bezug auf die Abwicklung in E-Geld-Token zu übernehmen.

Änderungsantrag 353
Jonás Fernández, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erfolgt die Abwicklung in Geschäftsbankgeld oder E-Geld-Token, identifiziert, misst, überwacht, kontrolliert und minimiert ***die Wertpapierfirma oder*** der ***Marktbetreiber***, ***die bzw.*** der das ***DLT-MTF*** betreibt, alle aus der Verwendung dieses Geldes resultierenden ***Gegenparteirisiken***.	Erfolgt die Abwicklung in Geschäftsbankgeld oder E-Geld-Token, identifiziert, misst, überwacht, kontrolliert und minimiert der ***Zentralverwahrer*** der das ***DLT-Wertpapierabwicklungssystem*** betreibt, alle aus der Verwendung dieses Geldes resultierenden ***Risiken und berücksichtigt dabei auch alle Risiken, die sich daraus ergeben, dass das DLT-Wertpapierabwicklungssystem für die Zwecke der Richtlinie 98/26/EG und von Absatz 8 dieses Artikels als ein System angesehen wird bzw. nicht als solches angesehen wird***.

Or. en

Begründung

Gemäß der Stellungnahme der EZB.

Änderungsantrag 354
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erfolgt die Abwicklung in Geschäftsbankgeld oder E-Geld-Token, identifiziert, misst, überwacht, kontrolliert und minimiert ***die Wertpapierfirma oder*** der ***Marktbetreiber***, ***die bzw.*** der ***das DLT-MTF*** betreibt, alle aus der Verwendung dieses Geldes resultierenden ***Gegenparteirisiken***.	Erfolgt die Abwicklung in Geschäftsbankgeld oder E-Geld-Token, identifiziert, misst, überwacht, kontrolliert und minimiert der ***Zentralverwahrer***, der ***ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem*** betreibt, alle aus der Verwendung dieses Geldes resultierenden ***Risiken und berücksichtigt dabei auch alle Risiken, die sich daraus ergeben, dass das DLT-Wertpapierabwicklungssystem für die Zwecke der Richtlinie 98/26/EG und von Absatz 8 dieses Artikels als ein System angesehen wird oder nicht***.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll einer Anregung aus der Stellungnahme der EZB Rechnung getragen werden. Wenn der Zentralverwahrer, der das DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, die aus der Verwendung von Geschäftsbankgeld und E-Geld Token resultierenden Risiken identifiziert, sollte er auch berücksichtigen, ob der Insolvenzschutz gemäß der Richtlinie 98/26/EG besteht. Siehe die Nummern 3.3.2 und 3.3.5 bis 3.4 der Stellungnahme der EZB.

Änderungsantrag 355
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erfolgt die Abwicklung in Geschäftsbankgeld oder E-Geld-Token, identifiziert, misst, überwacht, kontrolliert und minimiert ***die Wertpapierfirma oder*** der ***Marktbetreiber***, ***die bzw.*** der das ***DLT-***	Erfolgt die Abwicklung in Geschäftsbankgeld oder E-Geld-Token, identifiziert, misst, überwacht, kontrolliert und minimiert der ***Zentralverwahrer***, der das ***DLT-Wertpapierabwicklungssystem***

MTF betreibt, alle aus der Verwendung dieses Geldes resultierenden Gegenparteirisiken.	betreibt, alle aus der Verwendung dieses Geldes resultierenden Gegenparteirisiken.

Or. en

Änderungsantrag 356
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erfolgt die Abwicklung in Geschäftsbankgeld oder E-Geld-Token, identifiziert, misst, überwacht, kontrolliert und minimiert ***die Wertpapierfirma oder*** der ***Marktbetreiber***, ***die bzw.*** der das DLT-MTF betreibt, alle aus der Verwendung dieses Geldes resultierenden Gegenparteirisiken.	Erfolgt die Abwicklung in Geschäftsbankgeld oder E-Geld-Token, identifiziert, misst, überwacht, kontrolliert und minimiert der ***Rechtsträger***, der das DLT-MTF betreibt, alle aus der Verwendung dieses Geldes resultierenden Gegenparteirisiken.

Or. en

Begründung

Offenheit der Pilotregelung.

Änderungsantrag 357
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Auf Antrag kann ein ***Zentralverwahrer***, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, von der zuständigen Behörde von der Anwendung des Artikels 50 und/oder des Artikels 53 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 über den Zugang über Standard-Verbindung bzw. den Zugang	(6) Auf Antrag kann ein ***Rechtsträger***, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, von der zuständigen Behörde von der Anwendung des Artikels 50 und/oder des Artikels 53 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 über den Zugang über Standard-Verbindung bzw. den Zugang

zwischen einem Zentralverwahrer und einer anderen Marktinfrastruktur ausgenommen werden, sofern er nachweist, dass der Einsatz einer DLT mit den bereits vorhandenen Systemen anderer Zentralverwahrer oder anderer Marktinfrastrukturen nicht vereinbar ist oder dass die Gewährung dieses Zugangs zu einem anderen Zentralverwahrer oder einer anderen Marktinfrastruktur, die bereits vorhandene Systeme verwenden, angesichts der Größe des DLT-Wertpapierabwicklungssystems unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.	zwischen einem Zentralverwahrer und einer anderen Marktinfrastruktur ausgenommen werden, sofern er nachweist, dass der Einsatz einer DLT mit den bereits vorhandenen Systemen anderer Zentralverwahrer oder anderer Marktinfrastrukturen nicht vereinbar ist oder dass die Gewährung dieses Zugangs zu einem anderen Zentralverwahrer oder einer anderen Marktinfrastruktur, die bereits vorhandene Systeme verwenden, angesichts der Größe des DLT-Wertpapierabwicklungssystems unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

Or. en

Begründung

Offenheit der Pilotregelung.

Änderungsantrag 358
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Auf Antrag kann ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, von der zuständigen Behörde von der Anwendung des Artikels 50 und/oder des Artikels 53 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 über den Zugang über Standard-Verbindung bzw. den Zugang zwischen einem Zentralverwahrer und einer anderen Marktinfrastruktur ausgenommen werden, sofern er nachweist, dass der Einsatz einer DLT mit den bereits vorhandenen Systemen anderer Zentralverwahrer oder anderer Marktinfrastrukturen nicht vereinbar ist oder dass die Gewährung dieses Zugangs zu einem anderen Zentralverwahrer oder	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

einer anderen Marktinfrastruktur, die bereits vorhandene Systeme verwenden, angesichts der Größe des DLT-Wertpapierabwicklungssystems unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 359
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Hat ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, eine Ausnahme gemäß Unterabsatz 1 beantragt, gewährt er anderen Zentralverwahrern, die ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreiben, oder DLT-MTF Zugang.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 360
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Hat ein ***Zentralverwahrer***, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, eine Ausnahme gemäß	(7) Hat ein ***Rechtsträger***, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, eine Ausnahme gemäß Unterabsatz 1

Unterabsatz 1 beantragt, gewährt er anderen ***Zentralverwahrern***, die ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreiben, oder DLT-MTF Zugang.	beantragt, gewährt er anderen ***Rechtsträgern***, die ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreiben, oder DLT-MTF Zugang.

Or. en

Begründung

Offenheit der Pilotregelung.

Änderungsantrag 361
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beantragt ein ***Zentralverwahrer***, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, eine Ausnahme gemäß den Absätzen 2 bis 6, weist er in jedem Falle nach, dass	Beantragt ein ***Rechtsträger***, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, eine Ausnahme gemäß den Absätzen 2 bis 6, weist er in jedem Falle nach, dass

Or. en

Begründung

Offenheit der Pilotregelung.

Änderungsantrag 362
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beantragt ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, eine Ausnahme gemäß den Absätzen 2 bis 6, weist er in jedem Falle nach, dass	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 363
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die beantragte Ausnahme in Bezug auf den Einsatz ***seiner*** DLT verhältnismäßig und durch ***den*** Einsatz ***seiner DLT*** gerechtfertigt ist und	a) die beantragte Ausnahme in Bezug auf den Einsatz ***der von ihm verwendeten besonderen*** DLT verhältnismäßig und durch ***ihren*** Einsatz gerechtfertigt ist und

Or. en

Änderungsantrag 364
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die beantragte Ausnahme in Bezug auf den Einsatz ***seiner*** DLT verhältnismäßig und durch den Einsatz ***seiner*** DLT gerechtfertigt ist und	a) die beantragte Ausnahme in Bezug auf den Einsatz ***einer*** DLT verhältnismäßig und durch den Einsatz ***einer*** DLT gerechtfertigt ist und

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar im Sinne eines technologieneutraleren Ansatzes.

Änderungsantrag 365
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sich die beantragte Ausnahme auf das DLT-Wertpapierabwicklungssystem beschränkt und nicht auf andere Wertpapierabwicklungssysteme im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erstreckt, die von demselben ***Zentralverwahrer*** betrieben werden.	b) sich die beantragte Ausnahme auf das DLT-Wertpapierabwicklungssystem beschränkt und nicht auf andere Wertpapierabwicklungssysteme im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erstreckt, die von demselben ***Rechtsträger*** betrieben werden.

Or. en

Änderungsantrag 366
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sich die beantragte Ausnahme auf das DLT-Wertpapierabwicklungssystem beschränkt und nicht auf andere Wertpapierabwicklungssysteme im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erstreckt, die von demselben Zentralverwahrer betrieben werden.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 367
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(8) Hat ein Zentralverwahrer eine Ausnahme gemäß Absatz 3 beantragt und wurde ihm diese Ausnahme gewährt, so gilt die in Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 enthaltene Verpflichtung, wonach die Mitgliedstaaten das von dem Zentralverwahrer betriebene Wertpapierabwicklungssystem gemäß der Richtlinie 98/26/EG als System ansehen und melden müssen, nicht für das DLT-Wertpapierabwicklungssystem. Dies hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem gemäß der Richtlinie 98/26/EG als System anzusehen und zu melden, wenn das DLT-Wertpapierabwicklungssystem alle Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 368
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Hat ein ***Zentralverwahrer*** eine Ausnahme gemäß Absatz 3 beantragt und wurde ihm diese Ausnahme gewährt, so gilt die in Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 enthaltene Verpflichtung, wonach die Mitgliedstaaten das von dem ***Zentralverwahrer*** betriebene Wertpapierabwicklungssystem gemäß der Richtlinie 98/26/EG als System ansehen und melden müssen, nicht für das DLT-Wertpapierabwicklungssystem. Dies hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem gemäß der	(8) Hat ein ***Rechtsträger*** eine Ausnahme gemäß Absatz 3 beantragt und wurde ihm diese Ausnahme gewährt, so gilt die in Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 enthaltene Verpflichtung, wonach die Mitgliedstaaten das von dem ***Rechtsträger*** betriebene Wertpapierabwicklungssystem gemäß der Richtlinie 98/26/EG als System ansehen und melden müssen, nicht für das DLT-Wertpapierabwicklungssystem. Dies hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem gemäß der

Richtlinie 98/26/EG als System anzusehen und zu melden, wenn das DLT-Wertpapierabwicklungssystem alle Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt.	Richtlinie 98/26/EG als System anzusehen und zu melden, wenn das DLT-Wertpapierabwicklungssystem alle Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt.

Or. en

Begründung

Offenheit der Pilotregelung.

Änderungsantrag 369
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Ein Rechtsträger, der zum Zeitpunkt der Beantragung einer besonderen Genehmigung für den Betrieb eines DLT-MTF gemäß dieser Verordnung nicht den Anforderungen unterliegt, die für einen Zentralverwahrer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 gelten, darf einen Antrag gemäß den Absätzen 1 bis 8 dieses Artikels stellen. Die zuständigen Behörden richten besondere Verfahren für Rechtsträger ein, die zum Zeitpunkt der Einreichung ihres Antrags nicht den Anforderungen unterliegen, die für einen Zentralverwahrer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 gelten.

Or. en

Begründung

Beschleunigtes Verfahren für Rechtsträger, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht als Zentralverwahrer zugelassen sind.

Änderungsantrag 370
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Auf Antrag und nach Maßgabe von Artikel 7 kann ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, auch ein DLT-MTF betreiben.

Or. en

Begründung

Indem für DLT-Wertpapierabwicklungssysteme Vorsorge getroffen wird, die ein DLT-MTF betreiben wollen, werden Reziprozität zwischen und gleiche Ausgangsbedingungen für DLT-MTF und DLT-Wertpapierabwicklungssysteme hergestellt.

Änderungsantrag 371
Antonio Maria Rinaldi, Francesca Donato, Valentino Grant, Marco Zanni, Gunnar Beck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Darüber hinaus verfügen sie über eine aktuelle, klare und detaillierte öffentlich zugängliche schriftliche Dokumentation, die in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden kann und in der die Vorschriften festgelegt sind, nach denen die DLT-Marktinfrastruktur betrieben wird, einschließlich der damit verbundenen vereinbarten Rechtsbegriffe, mit denen die Rechte, Pflichten, Verantwortlichkeiten und Haftung des Betreibers der DLT-Marktinfrastruktur sowie der Mitglieder, Teilnehmer, Emittenten und/oder Kunden, die die betreffende DLT-Marktinfrastruktur nutzen, festgelegt werden. In diesen Rechtsvereinbarungen werden das geltende Recht, das vorprozessuale Streitbeilegungsverfahren und die	Darüber hinaus verfügen sie über eine aktuelle, klare und detaillierte öffentlich zugängliche schriftliche Dokumentation, die in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden kann und in der die Vorschriften festgelegt sind, nach denen die DLT-Marktinfrastruktur betrieben wird, einschließlich der damit verbundenen vereinbarten Rechtsbegriffe, mit denen die Rechte, Pflichten, Verantwortlichkeiten und Haftung des Betreibers der DLT-Marktinfrastruktur sowie der Mitglieder, Teilnehmer, Emittenten und/oder Kunden, die die betreffende DLT-Marktinfrastruktur nutzen, festgelegt werden. ***Diese Dokumentation muss auch die Datenschutzerklärung umfassen, die die Liste der im Rahmen der DLT-***

Gerichtsbarkeit für die Klageerhebung festgelegt.	***Marktinfrastruktur durchgeführten Verarbeitungen sowie Angaben zu den Aufgaben und Befugnisse der an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligten Personen enthält.*** In diesen Rechtsvereinbarungen werden das geltende Recht, das vorprozessuale Streitbeilegungsverfahren und die Gerichtsbarkeit für die Klageerhebung festgelegt.
	Or. it

Änderungsantrag 372
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Darüber hinaus verfügen sie über eine aktuelle, klare und detaillierte öffentlich zugängliche schriftliche Dokumentation, die in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden kann und in der die Vorschriften festgelegt sind, nach denen die ***DLT-Marktinfrastruktur*** betrieben ***wird***, einschließlich der damit verbundenen vereinbarten Rechtsbegriffe, mit denen die Rechte, Pflichten, Verantwortlichkeiten und Haftung des Betreibers der DLT-Marktinfrastruktur sowie der Mitglieder, Teilnehmer, Emittenten und/oder Kunden, die die betreffende DLT-Marktinfrastruktur nutzen, festgelegt werden. In diesen Rechtsvereinbarungen werden das geltende Recht, das vorprozessuale Streitbeilegungsverfahren und die Gerichtsbarkeit für die Klageerhebung festgelegt.	Darüber hinaus verfügen sie über eine aktuelle, klare und detaillierte öffentlich zugängliche schriftliche Dokumentation, die in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden kann und in der die Vorschriften festgelegt sind, nach denen die ***DLT-Marktinfrastrukturen*** betrieben ***werden und ihre Betreiber arbeiten***, einschließlich der damit verbundenen vereinbarten Rechtsbegriffe, mit denen die Rechte, Pflichten, Verantwortlichkeiten und Haftung des Betreibers der DLT-Marktinfrastruktur sowie der Mitglieder, Teilnehmer, Emittenten und/oder Kunden, die die betreffende DLT-Marktinfrastruktur nutzen, festgelegt werden. In diesen Rechtsvereinbarungen werden das geltende Recht, das vorprozessuale Streitbeilegungsverfahren***, Insolvenzschutzmaßnahmen gemäß der Richtlinie 98/26/EG*** und die Gerichtsbarkeit für die Klageerhebung festgelegt.
	Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll einer Anregung aus der Stellungnahme der EZB Rechnung getragen werden. Unter dem Gesichtspunkt der Überwachung sollten den Teilnehmern der DLT-Marktinfrastrukturen die Risiken in Bezug auf die Wirksamkeit von Abrechnungen und die Insolvenz zusammen mit den entsprechenden Maßnahmen zur Risikominderung genau angegeben und offengelegt werden.

Änderungsantrag 373
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Darüber hinaus verfügen sie über eine aktuelle, klare und detaillierte öffentlich zugängliche schriftliche Dokumentation, die in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden kann und in der die Vorschriften festgelegt sind, nach denen die DLT-Marktinfrastruktur betrieben wird, einschließlich der damit verbundenen vereinbarten Rechtsbegriffe, mit denen die Rechte, Pflichten, Verantwortlichkeiten und Haftung des Betreibers der DLT-Marktinfrastruktur sowie der Mitglieder, Teilnehmer, Emittenten und/oder Kunden, die die betreffende DLT-Marktinfrastruktur nutzen, festgelegt werden. In diesen Rechtsvereinbarungen werden das geltende Recht, das vorprozessuale Streitbeilegungsverfahren und die Gerichtsbarkeit für die Klageerhebung festgelegt.	Darüber hinaus verfügen sie über eine aktuelle, klare und detaillierte öffentlich zugängliche schriftliche Dokumentation, die in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden kann und in der die Vorschriften festgelegt sind, nach denen die DLT-Marktinfrastruktur betrieben wird, einschließlich der damit verbundenen vereinbarten Rechtsbegriffe, mit denen die Rechte, Pflichten, Verantwortlichkeiten und Haftung des Betreibers der DLT-Marktinfrastruktur sowie der Mitglieder, Teilnehmer, Emittenten und/oder Kunden, die die betreffende DLT-Marktinfrastruktur nutzen, festgelegt werden. In diesen Rechtsvereinbarungen werden das geltende Recht, das vorprozessuale Streitbeilegungsverfahren***,*** ***Insolvenzschutzmaßnahmen gemäß der Richtlinie 98/26/EG*** und die Gerichtsbarkeit für die Klageerhebung festgelegt.

Or. en

Begründung

Zur Übernahme einer Empfehlung in der Stellungnahme der EZB.

Änderungsantrag 374
Jonás Fernández, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Darüber hinaus verfügen sie über eine aktuelle, klare und detaillierte öffentlich zugängliche schriftliche Dokumentation, die in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden kann und in der die Vorschriften festgelegt sind, nach denen die DLT-Marktinfrastruktur betrieben wird, einschließlich der damit verbundenen vereinbarten Rechtsbegriffe, mit denen die Rechte, Pflichten, Verantwortlichkeiten und Haftung des Betreibers der DLT-Marktinfrastruktur sowie der Mitglieder, Teilnehmer, Emittenten und/oder Kunden, die die betreffende DLT-Marktinfrastruktur nutzen, festgelegt werden. In diesen Rechtsvereinbarungen werden das geltende Recht, das vorprozessuale Streitbeilegungsverfahren und die Gerichtsbarkeit für die Klageerhebung festgelegt.	Darüber hinaus verfügen sie über eine aktuelle, klare und detaillierte öffentlich zugängliche schriftliche Dokumentation, die in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden kann und in der die Vorschriften festgelegt sind, nach denen die DLT-Marktinfrastruktur betrieben wird, einschließlich der damit verbundenen vereinbarten Rechtsbegriffe, mit denen die Rechte, Pflichten, Verantwortlichkeiten und Haftung des Betreibers der DLT-Marktinfrastruktur sowie der Mitglieder, Teilnehmer, Emittenten und/oder Kunden, die die betreffende DLT-Marktinfrastruktur nutzen, festgelegt werden. In diesen Rechtsvereinbarungen werden das geltende Recht, das vorprozessuale Streitbeilegungsverfahren***,*** ***Insolvenzschutzmaßnahmen gemäß der Richtlinie 98/26/EG*** und die Gerichtsbarkeit für die Klageerhebung festgelegt.

Or. en

Begründung

Gemäß der Stellungnahme der EZB.

Änderungsantrag 375
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Darüber hinaus verfügen sie über eine aktuelle, klare und detaillierte öffentlich	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

zugängliche schriftliche Dokumentation, die in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden kann und in der die Vorschriften festgelegt sind, nach denen die DLT-Marktinfrastruktur betrieben wird, einschließlich der damit verbundenen vereinbarten Rechtsbegriffe, mit denen die Rechte, Pflichten, Verantwortlichkeiten und Haftung des Betreibers der DLT-Marktinfrastruktur sowie der Mitglieder, Teilnehmer, Emittenten und/oder Kunden, die die betreffende DLT-Marktinfrastruktur nutzen, festgelegt werden. In diesen Rechtsvereinbarungen werden das geltende Recht, das vorprozessuale Streitbeilegungsverfahren und die Gerichtsbarkeit für die Klageerhebung festgelegt.

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 376
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Darüber hinaus verfügen sie über eine aktuelle, klare und detaillierte öffentlich zugängliche schriftliche Dokumentation, die in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden kann und in der die Vorschriften festgelegt sind, nach denen die DLT-Marktinfrastruktur betrieben wird, einschließlich der damit verbundenen vereinbarten Rechtsbegriffe, mit denen die Rechte, Pflichten, Verantwortlichkeiten und Haftung des Betreibers der DLT-Marktinfrastruktur sowie der Mitglieder, Teilnehmer, Emittenten und/oder Kunden, die die betreffende DLT-Marktinfrastruktur	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

nutzen, festgelegt werden. In diesen Rechtsvereinbarungen werden das geltende Recht, das vorprozessuale Streitbeilegungsverfahren und die Gerichtsbarkeit für die Klageerhebung festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 377
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, und eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber, die bzw. der ein DLT-MTF betreibt, die eine Ausnahme von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 beantragen,*** legen Vorschriften für die Funktionsweise der von ihnen betriebenen DLT fest, einschließlich Vorschriften für den Zugang zur Distributed-Ledger-Technologie, für die Teilnahme der validierenden Knotenpunkte, für den Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten sowie für das Risikomanagement einschließlich etwaiger Maßnahmen zur Risikominderung.	(2) ***Die Betreiber von DLT-Marktinfrastrukturen tragen zu jeder Zeit die volle Verantwortung für die Dienstleistungen und Tätigkeiten, die sie nach der vorliegenden Verordnung erbringen bzw. durchführen, einschließlich des Betriebs ihrer DLT. Sie*** legen Vorschriften für die Funktionsweise der von ihnen betriebenen DLT fest, einschließlich Vorschriften für den Zugang zur Distributed-Ledger-Technologie, für die Teilnahme der validierenden Knotenpunkte, für den Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten sowie für das Risikomanagement einschließlich etwaiger Maßnahmen zur Risikominderung***, um den Anlegerschutz und die Finanzstabilität sicherzustellen***. ***Lagern die Betreiber von DLT-Marktinfrastrukturen ihre Dienstleistungen und Tätigkeiten teilweise aus, müssen sie sicherstellen, dass die in Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 festgelegten Bedingungen vollständig sinngemäß erfüllt sind.***

Or. en

Änderungsantrag 378
Jonás Fernández, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, und eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber, die bzw. der ein DLT-MTF betreibt, die eine Ausnahme von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 beantragen, legen Vorschriften für die Funktionsweise der von ihnen betriebenen DLT fest, einschließlich Vorschriften für den Zugang zur Distributed-Ledger-Technologie, für die Teilnahme der validierenden Knotenpunkte, für den Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten sowie für das Risikomanagement einschließlich etwaiger Maßnahmen zur Risikominderung.	(2) Ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, und eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber, die bzw. der ein DLT-MTF betreibt, die eine Ausnahme von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 beantragen,
	a) legen Vorschriften für die Funktionsweise der von ihnen betriebenen DLT fest, einschließlich Vorschriften für den Zugang zur Distributed-Ledger-Technologie, für die Teilnahme der validierenden Knotenpunkte, für den Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten sowie für das Risikomanagement einschließlich etwaiger Maßnahmen zur Risikominderung***, und***
	b) legen Maßnahmen zur Minderung der Risiken durch Insolvenz für die Fälle fest, in denen die Insolvenzschutzmaßnahmen gemäß der Richtlinie 98/26/EG keine Anwendung finden.

Or. en

Begründung

Gemäß der Stellungnahme der EZB.

Änderungsantrag 379
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, und eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber, die bzw. der ein DLT-MTF betreibt, die eine Ausnahme von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 beantragen, legen Vorschriften für die Funktionsweise der von ihnen betriebenen DLT fest, einschließlich Vorschriften für den Zugang zur Distributed-Ledger-Technologie, für die Teilnahme der validierenden Knotenpunkte, für den Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten sowie für das Risikomanagement einschließlich etwaiger Maßnahmen zur Risikominderung.	(2) Ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, und eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber, die bzw. der ein DLT-MTF betreibt, die eine Ausnahme von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 beantragen, legen Vorschriften für die Funktionsweise der von ihnen betriebenen DLT fest, einschließlich Vorschriften für den Zugang zur Distributed-Ledger-Technologie, für die Teilnahme der validierenden Knotenpunkte, für den Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten sowie für das Risikomanagement einschließlich etwaiger Maßnahmen zur Risikominderung***, oder dokumentieren ggf. das Bestehen solcher Vorschriften***.

Or. en

Änderungsantrag 380
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein ***Zentralverwahrer***, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, und ***eine Wertpapierfirma oder*** ein ***Marktbetreiber***, ***die bzw.*** der ein DLT-MTF betreibt, die eine Ausnahme von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 beantragen, legen Vorschriften für die Funktionsweise der von ihnen betriebenen DLT fest, einschließlich Vorschriften für den Zugang	(2) Ein ***Rechtsträger***, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, und ein ***Rechtsträger***, der ein DLT-MTF betreibt, die eine ***proprietäre DLT verwenden und eine*** Ausnahme von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 beantragen, legen Vorschriften für die Funktionsweise der von ihnen betriebenen DLT fest, einschließlich Vorschriften für den Zugang

zur Distributed-Ledger-Technologie, für die Teilnahme der validierenden Knotenpunkte, für den Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten sowie für das Risikomanagement einschließlich etwaiger Maßnahmen zur Risikominderung.

zur Distributed-Ledger-Technologie, für die Teilnahme der validierenden Knotenpunkte, für den Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten sowie für das Risikomanagement einschließlich etwaiger Maßnahmen zur Risikominderung.

Or. en

Begründung

Offenheit der Pilotregelung und technologische Neutralität in Bezug auf proprietäre und öffentliche DLT.

Änderungsantrag 381
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, und eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber, die bzw. der ein DLT-MTF betreibt, die eine Ausnahme von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 beantragen, legen Vorschriften für die Funktionsweise der von ihnen ***betriebenen*** DLT fest, einschließlich Vorschriften für den Zugang zur Distributed-Ledger-Technologie, für die Teilnahme der validierenden Knotenpunkte, für den Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten sowie für das Risikomanagement einschließlich etwaiger Maßnahmen zur Risikominderung.	(2) Ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, und eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber, die bzw. der ein DLT-MTF betreibt, die eine Ausnahme von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 beantragen, legen Vorschriften für die Funktionsweise der von ihnen ***verwendeten*** DLT fest, einschließlich Vorschriften für den Zugang zur Distributed-Ledger-Technologie, für die Teilnahme der validierenden Knotenpunkte, für den Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten sowie für das Risikomanagement einschließlich etwaiger Maßnahmen zur Risikominderung***, oder dokumentieren ggf. das Bestehen solcher Vorschriften***.

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar und ein Wortlaut, der einen technologieneutraleren Ansatz für die

Verwendung von DLT widerspiegelt.

Änderungsantrag 382
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, und eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber, die bzw. der ein ***DLT-MTF*** betreibt, die eine Ausnahme von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 beantragen, ***legen Vorschriften für die Funktionsweise der von ihnen betriebenen DLT fest, einschließlich Vorschriften für den Zugang zur Distributed-Ledger-Technologie, für die Teilnahme der validierenden Knotenpunkte, für den Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten sowie für das Risikomanagement einschließlich etwaiger Maßnahmen zur Risikominderung.***	(2) Ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, und eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber, die bzw. der ein ***DLT-Handels- und Wertpapierentwicklungssystem*** betreibt, die eine Ausnahme von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 beantragen, ***müssen Folgendes festlegen oder ggf. dokumentieren:***

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll einer Anregung aus der Stellungnahme der EZB Rechnung getragen werden. Er gibt Artikel 6 Absatz 2 eine neue Struktur und fügt hinzu, dass den Teilnehmern der DLT-Marktinfrastrukturen unter dem Gesichtspunkt der Überwachung die Risiken in Bezug auf die Wirksamkeit von Abrechnungen und die Insolvenz zusammen mit den entsprechenden Maßnahmen zur Risikominderung genau angegeben und offengelegt werden sollten.

Änderungsantrag 383
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) Vorschriften für die Funktionsweise der von ihnen betriebenen DLT, einschließlich Vorschriften für den Zugang zur Distributed-Ledger-Technologie, für die Teilnahme der validierenden Knotenpunkte, für den Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten sowie für das Risikomanagement einschließlich etwaiger Maßnahmen zur Risikominderung, und

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll einer Anregung aus der Stellungnahme der EZB Rechnung getragen werden. Er gibt Artikel 6 Absatz 2 eine neue Struktur und fügt hinzu, dass den Teilnehmern der DLT-Marktinfrastrukturen unter dem Gesichtspunkt der Überwachung die Risiken in Bezug auf die Wirksamkeit von Abrechnungen und die Insolvenz zusammen mit den entsprechenden Maßnahmen zur Risikominderung genau angegeben und offengelegt werden sollten.

Änderungsantrag 384
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(b) Maßnahmen zur Minderung der Risiken durch Insolvenz für die Fälle, in denen die Insolvenzschutzmaßnahmen gemäß der Richtlinie 98/26/EG keine Anwendung finden.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll einer Anregung aus der Stellungnahme der EZB Rechnung getragen werden. Er gibt Artikel 6 Absatz 2 eine neue Struktur und fügt hinzu, dass den Teilnehmern der DLT-Marktinfrastrukturen unter dem Gesichtspunkt der Überwachung die Risiken in Bezug auf die Wirksamkeit von Abrechnungen und die Insolvenz zusammen mit den

entsprechenden Maßnahmen zur Risikominderung genau angegeben und offengelegt werden sollten.

Änderungsantrag 385
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Wenn ein Rechtsträger, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, und ein Rechtsträger, der ein DLT-MTF betreibt, eine öffentliche DLT verwenden und eine Ausnahme von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 beantragen, beschreiben sie der betreffenden zuständigen Behörde in sachgemäßer Weise die Funktionsweise der von ihnen verwendeten DLT, die Art und Weise des Umgangs mit potenziellen Interessenkonflikte und die Maßnahmen zum Risikomanagement.

Or. en

Begründung

Offenheit der Pilotregelung und technologische Neutralität in Bezug auf proprietäre und öffentliche DLT.

Änderungsantrag 386
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Betreiber von DLT-Marktinfrastrukturen stellen ihren Mitgliedern, Teilnehmern, Emittenten und Kunden auf ihrer Website klare und unmissverständliche Informationen darüber zur Verfügung, wie sie ihre Funktionen,	(3) Die Betreiber von DLT-Marktinfrastrukturen stellen ihren Mitgliedern, Teilnehmern, Emittenten und Kunden auf ihrer Website klare und unmissverständliche Informationen darüber zur Verfügung, wie sie ihre Funktionen,

Dienstleistungen und Tätigkeiten ausüben und inwieweit diese Ausübung von Funktionen, Dienstleistungen und Tätigkeiten von einem MTF oder einem Wertpapierabwicklungssystem abweicht. Diese Informationen umfassen auch die Art der verwendeten DLT.

Dienstleistungen und Tätigkeiten ausüben und inwieweit diese Ausübung von Funktionen, Dienstleistungen und Tätigkeiten von einem MTF oder einem Wertpapierabwicklungssystem abweicht. Diese Informationen umfassen auch die Art der verwendeten DLT. ***Da natürliche Personen direkt an DLT-Marktinfrastrukturen teilnehmen können, ergäbe sich zudem für den Fall, dass die Abwicklung der Zahlungskomponente von Transaktionen mit durch DLT übertragbaren Wertpapieren über die Bücher einer Person erfolgt, die kein zugelassenes Kreditinstitut ist, die Konsequenz, dass die von natürlichen Personen und von juristischen Personen wie Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen bei DLT-Marktinfrastrukturen geführten Geldkonten nicht in den Genuss des Schutzes des Einlagensicherungssystems gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über Einlagensicherungssysteme) und der Vorrangstellung der Einleger gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten) kämen. Die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme und die Vorrangstellung der Einleger gemäß der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten gelten nur für Einlagen in Form eines Guthabens, das sich aus auf einem Konto verbliebenen Beträgen oder aus Zwischenpositionen im Rahmen von normalen Bankgeschäften ergibt und vom Kreditinstitut zurückzuzahlen ist. Vor diesem Hintergrund sollten DLT-Marktinfrastrukturen ihre Teilnehmer ausdrücklich darauf hinweisen, dass sie nicht durch die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme und der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten geschützt***

sind.

Or. en

Begründung

Auf der Grundlage von Nummer 3.3.9 der Stellungnahme der EZB zur DLT vom 28. April ist es im Sinne eines verbesserten Anlegerschutzes, der Marktintegrität und der Bestimmungen zur Finanzstabilität von größter Bedeutung, DLT-Marktinfrastrukturen ausdrücklich die Verpflichtung aufzuerlegen, alle Fälle offenzulegen, in denen möglicherweise keine Einlagensicherungssysteme in Kraft sind. Redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 387
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Betreiber von DLT-Marktinfrastrukturen verfügen über ein spezifisches ***Verfahren*** für operationelle Risiken für die Risiken, die durch den Einsatz von DLT und von Kryptowerten entstehen, und legen dar, wie diesen Risiken im Falle ihres Eintretens begegnet würde.	Die Betreiber von DLT-Marktinfrastrukturen verfügen über ein spezifisches ***Managementverfahren*** für operationelle Risiken für die Risiken, die durch den Einsatz von DLT und von Kryptowerten entstehen, und legen dar, wie diesen Risiken im Falle ihres Eintretens begegnet würde.

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar zur Klärung.

Änderungsantrag 388
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Durch die in Absatz 4 genannten allgemeinen IT- und Cyber-Strukturen	Durch die in Absatz 4 genannten allgemeinen IT- und Cyber-Strukturen

wird sichergestellt, dass die genannten Gelder, Sicherheiten und durch DLT übertragbaren Wertpapiere sowie die Mittel für den Zugang zu diesen Vermögenswerten vor den Risiken eines unbefugten Zugriffs, eines Hackerangriffs, einer Herabsetzung, eines Verlusts, eines Cyber-Angriffs ***oder*** eines Diebstahls geschützt sind.	wird sichergestellt, dass die genannten Gelder, Sicherheiten und durch DLT übertragbaren Wertpapiere sowie die Mittel für den Zugang zu diesen Vermögenswerten vor den Risiken eines unbefugten Zugriffs, eines Hackerangriffs, einer Herabsetzung, eines Verlusts, eines Cyber-Angriffs***,*** eines Diebstahls***, eines Betrugs, eines fahrlässigen Verhaltens oder sonstiger schwerwiegenden Fehlfunktionen*** geschützt sind.

Or. en

Änderungsantrag 389
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5 - Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Betreiber einer DLT-Marktinfrastruktur haftet gegenüber seinen Kunden für jeden auf unbefugten Zugriff, Hackerangriff, Herabsetzung, Verlust, Betrug, Cyber-Angriff, Diebstahl, fahrlässiges Verhalten oder sonstige schwerwiegende Fehlfunktionen zurückzuführenden Verlust von Geldern, Sicherheiten und durch DLT übertragbaren Wertpapieren oder von Mitteln für den Zugang zu diesen Vermögenswerten bis zu einem Höchstbetrag in Höhe des Marktwerts der verloren gegangenen Vermögenswerte.
	Der Betreiber einer DLT-Marktinfrastruktur trifft transparente und angemessene Vorkehrungen, um den Anlegerschutz zu gewährleisten, und richtet für die Kunden Mechanismen für die Behandlung von Beschwerden sowie Entschädigungs- und Rechtsbehelfsverfahren für den Fall einer Schädigung eines Anlegers infolge der

vorgenannten schwerwiegenden Fehlfunktionen oder der Einstellung der Geschäftstätigkeit aufgrund von einem der Umstände gemäß Artikel 7 Absatz 6 oder Artikel 8 Absatz 6.

Der Betreiber einer DLT-Marktinfrastruktur sorgt für eine ausreichende prudenzielle Absicherung in Form von Eigenmitteln oder einer Versicherung gegen jede Haftung für Schäden, die seinen Kunden aufgrund von einer der vorgenannten schwerwiegenden Fehlfunktionen entstehen, und gewährleistet den Anlegerschutz.

Or. en

Änderungsantrag 390
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Betreiber einer DLT-Marktinfrastruktur legt eine klare, detaillierte und öffentlich zugängliche Strategie für den Ausstieg aus einer bestimmten DLT-Marktinfrastruktur oder deren Abwicklung (als „Übergangsstrategie“ bezeichnet) fest, die rechtzeitig angewandt werden kann, falls die Genehmigung oder einige der gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 gewährten Ausnahmen widerrufen oder anderweitig aufgehoben werden müssen oder ***falls*** die Geschäftstätigkeit des DLT-MTF oder des DLT-Wertpapierabwicklungssystems freiwillig oder unfreiwillig eingestellt wird. In der Übergangsstrategie ist dargelegt, wie Mitglieder, Teilnehmer, Emittenten und Kunden im Falle eines solchen Widerrufs, einer solchen Aufhebung oder einer solchen Aufgabe der Geschäftstätigkeit	(6) Der Betreiber einer DLT-Marktinfrastruktur legt eine klare, detaillierte und öffentlich zugängliche Strategie für den Ausstieg aus einer bestimmten DLT-Marktinfrastruktur oder deren Abwicklung (als „Übergangsstrategie“ bezeichnet)***, einschließlich der Verlagerung oder Rückverlagerung seines DLT-Geschäftsbetriebs auf herkömmliche Infrastrukturen,*** fest, die rechtzeitig angewandt werden kann, falls die Genehmigung oder einige der gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 gewährten Ausnahmen widerrufen oder anderweitig aufgehoben werden müssen oder ***die in dieser Verordnung vorgesehenen Schwellenwerte erreicht wurden oder*** die Geschäftstätigkeit des DLT-MTF oder des DLT-Wertpapierabwicklungssystems

behandelt werden. Die Übergangsstrategie wird vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde, die die Betriebsgenehmigung erteilt und die damit verbundenen Ausnahmen nach Artikel 4 und Artikel 5 gewährt hat, laufend aktualisiert.	freiwillig oder unfreiwillig eingestellt wird. In der Übergangsstrategie ist dargelegt, wie Mitglieder, Teilnehmer, Emittenten und Kunden im Falle eines solchen Widerrufs, einer solchen Aufhebung oder einer solchen Aufgabe der Geschäftstätigkeit behandelt werden. Die Übergangsstrategie wird vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde, die die Betriebsgenehmigung erteilt und die damit verbundenen Ausnahmen nach Artikel 4 und Artikel 5 gewährt hat, laufend aktualisiert.

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar. Die DLT-Marktinfrastrukturen müssen in jedem Fall die Rückverlagerung auf herkömmliche Marktinfrastrukturen nach einer klaren Strategie für die Rückverlagerung/Verlagerung ermöglichen.

Änderungsantrag 391
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Bei einer DLT-Marktinfrastruktur, deren Betrieb nach den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 7 Absatz 1a und Artikel 8 Absatz 1a genehmigt wurde und für die keine Genehmigung gemäß der Richtlinie 2014/65/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 beantragt wurde, muss die Übergangsstrategie spezielle Vereinbarungen mit gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zugelassenen Zentralverwahrern umfassen, um die Kontinuität des Geschäftsbetriebs im besten Interesse der Mitglieder, Teilnehmer, Emittenten und Kunden sicherzustellen.

	Die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zugelassenen Zentralverwahrer bieten den Abschluss solcher Vereinbarungen ohne Diskriminierung gegen eine angemessene Geschäftsgebühr an, die auf den tatsächlichen Kosten basiert.

Or. en

Änderungsantrag 392
Antonio Maria Rinaldi, Francesca Donato, Valentino Grant, Marco Zanni, Gunnar Beck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. Wenn die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb der DLT-Marktinfrastrukturen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind, muss mindestens eine der zwei Bedingungen gemäß Artikel 6 Buchstabe b oder c der Verordnung (EU) 2016/67 erfüllt sein.

Or. it

Änderungsantrag 393
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Eine juristische Person, die gemäß der Richtlinie 2014/65/EU entweder als Wertpapierfirma oder für den Betrieb eines geregelten Marktes zugelassen ist, kann eine besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-MTF gemäß dieser Verordnung beantragen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Offenheit der Pilotregelung für neue Marktteilnehmer.

Änderungsantrag 394
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels kann eine juristische Person, die nicht als Wertpapierfirma gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen ist, eine besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-MTF gemäß Absatz 2 dieses Artikels beantragen, sofern sie die Genehmigungsanforderungen und alle anderen in der Richtlinie 2014/65/EG festgelegten Verpflichtungen erfüllt, ausgenommen die Anforderungen, für die dem Antragsteller eine Ausnahme gemäß der vorliegenden Verordnung gewährt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 395
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Beantragt eine juristische Person die Zulassung als Marktbetreiber oder Wertpapierfirma gemäß der Richtlinie 2014/65/EU und beantragt sie zugleich eine besondere Genehmigung gemäß diesem Artikel zu dem einzigen

Zweck, ein DLT-MTF zu betreiben, prüft die zuständige Behörde nicht die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 2014/65/EU, in Bezug auf die der Antragsteller eine Ausnahme gemäß Artikel 4 der vorliegenden Verordnung beantragt und gewährt bekommen hat.

Or. en

Änderungsantrag 396
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) gegebenenfalls Informationen über die Funktionsweise ***ihrer proprietären*** DLT gemäß Artikel 6 Absatz 2;	c) gegebenenfalls Informationen über die Funktionsweise ***der verwendeten*** DLT gemäß Artikel 6 Absatz 2;

Or. en

Begründung

Zweck der Streichung ist es, einen technologieneutraleren Ansatz zu verfolgen und auch die Verwendung von öffentlichen oder konsortialen DLT, wie sie gegenwärtig in vielen EU-Pilotprojekten (z. B. die Ausgabe von Anleihen durch Société Générale Forge mittels öffentlicher DLT) verwendet werden, bei DLT-Marktinfrastrukturen zu gestatten. Unabhängig von der verwendeten DLT sollte die Haftung für das Funktionieren der DLT weiterhin bei der DLT-Marktinfrastruktur liegen.

Änderungsantrag 397
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) gegebenenfalls Informationen über die Funktionsweise ***ihrer proprietären*** DLT gemäß Artikel 6 Absatz 2;	c) gegebenenfalls Informationen über die Funktionsweise ***der*** DLT gemäß Artikel 6 Absatz 2;

Or. en

Änderungsantrag 398
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) einen Nachweis darüber, dass der Antragsteller für eine ausreichende prudenzielle Absicherung gesorgt hat, um seiner Haftung nachzukommen und seine Kunden im Falle einer schwerwiegenden Fehlfunktion der DLT gemäß Artikel 6 Absatz 5a zu entschädigen;

Or. en

Änderungsantrag 399
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) eine Beschreibung der Vorkehrungen zur Gewährleistung des Anlegerschutzes sowie der Mechanismen für die Behandlung von Beschwerden und für Rechtsbehelfe für Verbraucher gemäß Artikel 6a;

Or. en

Änderungsantrag 400
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Angaben zu den Ausnahmen, die sie gemäß Artikel 4 beantragt, den Gründen für jede beantragte Ausnahme, den etwaigen vorgeschlagenen ***Ausgleichsmaßnahmen*** sowie den vorgesehenen Mitteln, um die an diese Ausnahmen gemäß Artikel 4 geknüpften Bedingungen zu erfüllen.	g) Angaben zu den Ausnahmen, die sie gemäß Artikel 4 beantragt, den Gründen für jede beantragte Ausnahme, den etwaigen vorgeschlagenen ***Ausgleichs oder Abhilfemaßnahmen*** sowie den vorgesehenen Mitteln, um die an diese Ausnahmen gemäß Artikel 4 geknüpften Bedingungen zu erfüllen.

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 401
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bevor die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats über einen Antrag auf eine besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-MTF im Rahmen dieser Verordnung entscheidet, benachrichtigt sie die ESMA und übermittelt ihr alle einschlägigen Informationen über das DLT-MTF, eine Erläuterung der beantragten Ausnahmen sowie deren Begründungen und teilt ihr alle vom Antragsteller vorgeschlagenen oder von der zuständigen Behörde geforderten ***Ausgleichsmaßnahmen*** mit.	(3) Bevor die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats über einen Antrag auf eine besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-MTF im Rahmen dieser Verordnung entscheidet, benachrichtigt sie***, falls dieser Antrag von einem Kreditinstitut gestellt wird, dessen Aufsichtsbehörde, einschließlich der EZB im Falle von bedeutenden Kreditinstituten, sowie in jedem Fall*** die ESMA und übermittelt ihr alle einschlägigen Informationen über das DLT-MTF, eine Erläuterung der beantragten Ausnahmen sowie deren Begründungen und teilt ihr alle vom Antragsteller vorgeschlagenen oder von der zuständigen Behörde geforderten ***Ausgleichs- oder Abhilfemaßnahmen*** mit. ***Beabsichtigt ferner ein Antragsteller, eine der in Abschnitt A des Anhangs der***

Verordnung (EU) Nr. 909/2014 aufgeführten Kerndienstleistungen zu erbringen, übermittelt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats alle im Antrag enthaltenen Informationen an die in Artikel 12 der genannten Verordnung angegebenen betreffenden Behörden und hört diese Behörden bezüglich der Merkmale des vom Antragsteller betriebenen Wertpapierabwicklungssystems an, bevor sie über einen Antrag auf eine besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-MTF gemäß dieser Verordnung entscheidet. Eine betreffende Behörde kann der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Angaben ihren Standpunkt mitteilen.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll einer Anregung aus der Stellungnahme der EZB Rechnung getragen werden. Die nationalen zuständigen Behörden und die EZB sollten in Anbetracht ihrer Zuständigkeiten für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten über das Prüfverfahren benachrichtigt werden. Außerdem sollte die Erbringung von Zentralverwahrungs-Kerndienstleistungen durch einen Betreiber eines DLT-MTF eine Prüfung durch die betreffenden Behörden, einschließlich der Zentralbanken des ESZB, gemäß den Artikeln 16 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erfordern. Dieser Anforderung wird implizit durch die Einführung des Konzepts des DLT-Handels- und Wertpapierentwicklungssystems nachgekommen. Es ist jedoch wichtig, dies in diesem Abschnitt zu präzisieren.

Änderungsantrag 402
Jonás Fernández, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bevor die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats über einen Antrag auf eine besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-MTF im Rahmen dieser Verordnung entscheidet, benachrichtigt sie die ESMA und übermittelt ihr alle	(3) Bevor die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats über einen Antrag auf eine besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-MTF im Rahmen dieser Verordnung entscheidet, benachrichtigt sie***, falls dieser Antrag von einem***

einschlägigen Informationen über das DLT-MTF, eine Erläuterung der beantragten Ausnahmen sowie deren Begründungen und teilt ihr alle vom Antragsteller vorgeschlagenen oder von der zuständigen Behörde geforderten Ausgleichsmaßnahmen mit.	***Kreditinstitut gestellt wird, dessen Aufsichtsbehörde, einschließlich der EZB im Falle von bedeutenden Kreditinstituten, sowie in jedem Fall*** die ESMA und übermittelt ihr alle einschlägigen Informationen über das DLT-MTF, eine Erläuterung der beantragten Ausnahmen sowie deren Begründungen und teilt ihr alle vom Antragsteller vorgeschlagenen oder von der zuständigen Behörde geforderten Ausgleichsmaßnahmen mit. ***Beabsichtigt ferner ein Antragsteller, eine der in Abschnitt A des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 aufgeführten Kerndienstleistungen zu erbringen, übermittelt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats alle im Antrag enthaltenen Informationen an die in Artikel 12 der genannten Verordnung angegebenen betreffenden Behörden und hört diese Behörden bezüglich der Merkmale des vom Antragsteller betriebenen Wertpapierabwicklungssystems an, bevor sie über einen Antrag auf eine besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-MTF gemäß dieser Verordnung entscheidet. Eine betreffende Behörde kann der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Angaben ihren Standpunkt mitteilen.***

Or. en

Begründung

Gemäß der Stellungnahme der EZB.

Änderungsantrag 403
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bevor die ***zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats*** über einen Antrag auf eine besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-MTF im Rahmen dieser Verordnung entscheidet, benachrichtigt sie die ***ESMA und übermittelt ihr alle einschlägigen Informationen über das DLT-MTF, eine Erläuterung der beantragten Ausnahmen sowie deren Begründungen und teilt ihr alle*** vom Antragsteller ***vorgeschlagenen oder von der zuständigen Behörde geforderten Ausgleichsmaßnahmen mit***.	(3) Bevor die ***ESMA*** über einen Antrag auf eine besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-MTF im Rahmen dieser Verordnung entscheidet, benachrichtigt sie die ***zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, und wenn für das DLT-MTF die Genehmigung gemäß Artikel 4 Absatz 2 beantragt wurde, Wertpapiere zu verbuchen und abzuwickeln, benachrichtigt sie außerdem die in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 angegebenen betreffenden Behörden und hört diese Behörden bezüglich der Merkmale des*** vom Antragsteller ***betriebenen Wertpapierabwicklungssystems an***.

Or. en

Änderungsantrag 404
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bevor die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats über einen Antrag auf eine besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-MTF im Rahmen dieser Verordnung entscheidet, benachrichtigt sie die ESMA und übermittelt ihr alle einschlägigen Informationen über das DLT-MTF, eine Erläuterung der beantragten Ausnahmen sowie deren Begründungen und teilt ihr alle vom Antragsteller vorgeschlagenen oder von der zuständigen Behörde geforderten ***Ausgleichsmaßnahmen*** mit.	(3) Bevor die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats über einen Antrag auf eine besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-MTF im Rahmen dieser Verordnung entscheidet, benachrichtigt sie die ESMA und übermittelt ihr alle einschlägigen Informationen über das DLT-MTF, eine Erläuterung der beantragten Ausnahmen sowie deren Begründungen und teilt ihr alle vom Antragsteller vorgeschlagenen oder von der zuständigen Behörde geforderten ***Ausgleichs- oder Abhilfemaßnahmen*** mit.

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 405
Christophe Hansen, Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Bevor*** die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats über einen Antrag auf eine besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-MTF im Rahmen dieser Verordnung ***entscheidet***, benachrichtigt sie die ESMA und übermittelt ihr ***alle einschlägigen Informationen über das*** DLT-MTF***, eine Erläuterung der beantragten Ausnahmen sowie deren Begründungen und teilt ihr alle vom Antragsteller vorgeschlagenen oder von der zuständigen Behörde geforderten Ausgleichsmaßnahmen mit***.	(3) ***Nachdem*** die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats über einen Antrag auf eine besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-MTF im Rahmen dieser Verordnung ***entschieden hat***, benachrichtigt sie die ESMA und übermittelt ihr ***den Antrag auf Betrieb des*** DLT-MTF ***zu Informationszwecken und zwecks Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 7 Absatz 5 Unterabsatz 2***.

Or. en

Änderungsantrag 406
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 - Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Innerhalb von drei Monaten nach Eingang ***der Benachrichtigung übermittelt*** die ESMA ***der zuständigen Behörde eine unverbindliche Stellungnahme zu dem*** Antrag und ***spricht Empfehlungen zu den*** vom Antragsteller beantragten Ausnahmen ***aus***, die zur Gewährleistung des Anlegerschutzes, der Marktintegrität und der Finanzstabilität erforderlich sind.	Innerhalb von drei Monaten nach Eingang ***des Antrags erlässt*** die ESMA eine ***Entscheidung über den*** Antrag und ***schreibt alle zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen für die*** vom Antragsteller beantragten Ausnahmen ***vor***, die zur Gewährleistung des Anlegerschutzes, der Marktintegrität und der Finanzstabilität erforderlich sind. Die

Darüber hinaus setzt sich die ESMA für die Kohärenz und Verhältnismäßigkeit der Ausnahmen ein, die Wertpapierfirmen oder Marktbetreibern, die DLT-MTF in der Union betreiben, von den zuständigen Behörden gewährt werden. ***Zu diesem Zweck konsultiert die ESMA rechtzeitig die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und trägt deren Standpunkten in ihrer Stellungnahme weitestgehend Rechnung.***	ESMA ***verfolgt einen risikobasierten Ansatz und setzt sich*** für die Kohärenz und Verhältnismäßigkeit der Ausnahmen ein, die Wertpapierfirmen oder Marktbetreibern, die DLT-MTF in der Union betreiben, von den zuständigen Behörden gewährt werden.

Or. en

Begründung

Die ESMA sollte ein direktes Aufsichtsmandat für die Überwachung der Anwendung dieser Pilotregelung sowie die Erteilung von Genehmigungen und Gewährung von Ausnahmen haben. Die Zentralisierung auf die ESMA würde die Kohärenz und eine wirksame Aufsicht sicherstellen sowie Aufsichtswettbewerb und Marktfragmentierung vermeiden.

Änderungsantrag 407
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 - Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung ***übermittelt*** die ESMA der zuständigen Behörde eine ***unverbindliche Stellungnahme*** zu dem Antrag und spricht Empfehlungen zu den vom Antragsteller beantragten Ausnahmen aus, die zur Gewährleistung des Anlegerschutzes, der Marktintegrität und der Finanzstabilität erforderlich sind. Darüber hinaus setzt sich die ESMA für die Kohärenz und Verhältnismäßigkeit der Ausnahmen ein, die Wertpapierfirmen oder Marktbetreibern, die DLT-MTF in der Union betreiben, von den zuständigen Behörden gewährt werden. Zu diesem Zweck konsultiert die ESMA rechtzeitig die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und trägt deren	Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung ***erteilt*** die ESMA der zuständigen Behörde eine ***Empfehlung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 1095/2010*** zu dem Antrag und spricht Empfehlungen zu den vom Antragsteller beantragten Ausnahmen aus, die zur Gewährleistung des Anlegerschutzes, der Marktintegrität und der Finanzstabilität erforderlich sind. Darüber hinaus setzt sich die ESMA für die Kohärenz und Verhältnismäßigkeit der Ausnahmen ein, die Wertpapierfirmen oder Marktbetreibern, die DLT-MTF in der Union betreiben, von den zuständigen Behörden gewährt werden. Zu diesem Zweck konsultiert die ESMA rechtzeitig die zuständigen Behörden der anderen

Standpunkten in ihrer ***Stellungnahme*** weitestgehend Rechnung.	Mitgliedstaaten und trägt deren Standpunkten in ihrer ***Empfehlung*** weitestgehend Rechnung.

Or. en

Begründung

Um die aufsichtliche Konvergenz, die Kohärenz und die Verhältnismäßigkeit der Ausnahmen sicherzustellen, die im von verschiedenen nationalen zuständigen Behörden in der Union gewährt werden, die möglicherweise nicht über den gleichen Grad an technischem Sachverstand verfügen, und um somit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu fördern und zu versuchen, Regulierungsarbitrage zu vermeiden, wird vorgeschlagen, dass die ESMA eine Empfehlung erteilt, statt eine unverbindliche Stellungnahme abzugeben.

Änderungsantrag 408
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 - Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung übermittelt die ESMA der zuständigen Behörde eine ***unverbindliche*** Stellungnahme zu dem Antrag und spricht Empfehlungen zu den vom Antragsteller beantragten Ausnahmen aus, die zur Gewährleistung des Anlegerschutzes, der Marktintegrität und der Finanzstabilität erforderlich sind. Darüber hinaus ***setzt sich*** die ESMA ***für*** die Kohärenz und Verhältnismäßigkeit der Ausnahmen ***ein***, die Wertpapierfirmen oder Marktbetreibern, die DLT-MTF in der Union betreiben, von den zuständigen Behörden gewährt werden. Zu diesem Zweck konsultiert die ESMA rechtzeitig die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und trägt deren Standpunkten in ihrer Stellungnahme weitestgehend Rechnung.	Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung übermittelt die ESMA der zuständigen Behörde eine ***verbindliche*** Stellungnahme zu dem Antrag und spricht Empfehlungen zu den vom Antragsteller beantragten Ausnahmen aus, die zur Gewährleistung des Anlegerschutzes, der Marktintegrität und der Finanzstabilität erforderlich sind. Darüber hinaus ***stellt*** die ESMA die Kohärenz und Verhältnismäßigkeit der Ausnahmen ***sicher***, die Wertpapierfirmen oder Marktbetreibern, die DLT-MTF in der Union betreiben, von den zuständigen Behörden gewährt werden. Zu diesem Zweck konsultiert die ESMA rechtzeitig die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und trägt deren Standpunkten in ihrer Stellungnahme weitestgehend Rechnung.

Or. en

Begründung

Um die einheitliche Anwendung der Bestimmungen der Pilotregelung sicherzustellen und Regulierungsarbitrage zu verhindern, sollte die Stellungnahme der ESMA zum Betrieb einer DLT-Marktinfrastruktur verbindlich sein.

Änderungsantrag 409
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 - Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung übermittelt die ESMA der zuständigen Behörde eine unverbindliche Stellungnahme zu dem Antrag und spricht Empfehlungen zu den vom Antragsteller beantragten Ausnahmen aus, die zur Gewährleistung des Anlegerschutzes, der Marktintegrität und der Finanzstabilität erforderlich sind. Darüber hinaus setzt sich die ESMA für die Kohärenz und Verhältnismäßigkeit der Ausnahmen ein, die ***Wertpapierfirmen oder Marktbetreibern***, die DLT-MTF in der Union betreiben, von den zuständigen Behörden gewährt werden. Zu diesem Zweck konsultiert die ESMA rechtzeitig die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und trägt deren Standpunkten in ihrer Stellungnahme weitestgehend Rechnung.	Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung übermittelt die ESMA der zuständigen Behörde eine unverbindliche Stellungnahme zu dem Antrag und spricht Empfehlungen zu den vom Antragsteller beantragten Ausnahmen aus, die zur Gewährleistung des Anlegerschutzes, der Marktintegrität und der Finanzstabilität erforderlich sind. Darüber hinaus setzt sich die ESMA für die Kohärenz und Verhältnismäßigkeit der Ausnahmen ein, die ***Rechtsträgern***, die DLT-MTF in der Union betreiben, von den zuständigen Behörden gewährt werden. Zu diesem Zweck konsultiert die ESMA rechtzeitig die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und trägt deren Standpunkten in ihrer Stellungnahme weitestgehend Rechnung.

Or. en

Begründung

Offenheit der Pilotregelung.

Änderungsantrag 410
Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 - Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Um kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen und eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen, kann die ESMA Leitlinien herausgeben, um auf der Grundlage der einschlägigen Erfahrungen der zuständigen Behörden und der unverbindlichen Stellungnahmen der ESMA die Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen und die Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen genauer festzulegen.

Or. en

Begründung

Die ESMA möchte unter Umständen zusätzlich zu den unverbindlichen Stellungnahmen weitere Orientierungshilfen in Form von Leitlinien herausgeben.

Änderungsantrag 411
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die ***entweder einer Wertpapierfirma oder*** einem ***Marktbetreiber*** erteilte besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-MTF ist in der gesamten Union bis zu sechs Jahre ab dem Datum der Erteilung der besonderen Genehmigung gültig. In ihr werden die Ausnahmen aufgeführt, die gemäß Artikel 4 gewährt werden.	(5) Die einem ***Rechtsträger*** erteilte besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-MTF ist in der gesamten Union bis zu sechs Jahre ab dem Datum der Erteilung der besonderen Genehmigung gültig. In ihr werden die Ausnahmen aufgeführt, die gemäß Artikel 4 gewährt werden.

Or. en

Begründung

Offenheit der Pilotregelung.

Änderungsantrag 412
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die entweder einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber erteilte besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-MTF ist in der gesamten Union bis zu ***sechs*** Jahre ab dem Datum der Erteilung der besonderen Genehmigung gültig. In ihr werden die Ausnahmen aufgeführt, die gemäß Artikel 4 gewährt werden.	(5) Die entweder einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber erteilte besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-MTF ist in der gesamten Union bis zu ***vier*** Jahre ab dem Datum der Erteilung der besonderen Genehmigung gültig. In ihr werden die Ausnahmen aufgeführt, die gemäß Artikel 4 gewährt werden.

Or. en

Änderungsantrag 413
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 - Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website die Liste der DLT-MTF, das Anfangs- und Enddatum ihrer besonderen Genehmigungen und die Liste der für jede dieser DLT-MTF gewährten Ausnahmen.	Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website ***a)*** die Liste der DLT-MTF, das Anfangs- und Enddatum ihrer besonderen Genehmigungen und die Liste der für jede dieser DLT-MTF gewährten Ausnahmen ***sowie (b) die Gesamtzahl der nach der vorliegenden Verordnung gestellten Anträge auf Ausnahmen mit Angabe der Anzahl der gewährten und der verweigerten Ausnahmen einschließlich der jeweiligen Begründung in anonymisierter Form***.

Or. en

Begründung

Zur Gewährleistung der Transparenz und der Einheitlichkeit sollten die Anträge auf Genehmigungen und Ausnahmen sowie die jeweiligen begründeten Entscheidungen veröffentlicht werden.

Änderungsantrag 414
Eero Heinäluoma, Paul Tang, Jonás Fernández, Pedro Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 - Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website die Liste der DLT-MTF, das Anfangs- und Enddatum ihrer besonderen Genehmigungen und die Liste der für jede dieser DLT-MTF gewährten Ausnahmen.	Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website die Liste der DLT-MTF, das Anfangs- und Enddatum ihrer besonderen Genehmigungen und die Liste der für jede dieser DLT-MTF gewährten Ausnahmen. ***Darüber hinaus veröffentlicht die ESMA auf ihrer Website alle Anträge auf Ausnahmen, die gemäß dieser Verordnung gestellt wurden, und gibt jeweils an, ob sie empfohlen hat, die Ausnahme zu gewährend oder zu verweigern.***

Or. en

Änderungsantrag 415
Jonás Fernández, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Unbeschadet des Artikels 8 und des Artikels 44 der Richtlinie 2014/65/EU widerruft die zuständige Behörde, die eine besondere Genehmigung gemäß der vorliegenden Verordnung erteilt hat, nach Konsultation der ESMA gemäß Absatz 3 diese Genehmigung oder gewährte Ausnahmen, wenn einer der folgenden	(6) Unbeschadet des Artikels 8 und des Artikels 44 der Richtlinie 2014/65/EU widerruft die zuständige Behörde, die eine besondere Genehmigung gemäß der vorliegenden Verordnung erteilt hat, nach Konsultation der ESMA gemäß Absatz 3 diese Genehmigung oder gewährte Ausnahmen ***und unterrichtet die in Artikel 12 der Verordnung (EU)***

Fälle eingetreten ist:	***Nr. 909/2014 angegebenen betreffenden Behörden sowie, im Falle einer einem Kreditinstitut erteilten besonderen Genehmigung, dessen Aufsichtsbehörde, einschließlich der EZB im Falle von bedeutenden Kreditinstituten***, wenn einer der folgenden Fälle eingetreten ist:

Or. en

Begründung

Gemäß der Stellungnahme der EZB.

Änderungsantrag 416
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Unbeschadet des Artikels 8 und des Artikels 44 der Richtlinie 2014/65/EU widerruft die zuständige Behörde, die eine besondere Genehmigung gemäß der vorliegenden Verordnung erteilt hat, nach Konsultation der ESMA gemäß Absatz 3 diese Genehmigung oder gewährte Ausnahmen, wenn einer der folgenden Fälle eingetreten ist:	(6) Unbeschadet des Artikels 8 und des Artikels 44 der Richtlinie 2014/65/EU widerruft die zuständige Behörde, die eine besondere Genehmigung gemäß der vorliegenden Verordnung erteilt hat, nach Konsultation der ESMA gemäß Absatz 3 diese Genehmigung oder gewährte Ausnahmen ***und unterrichtet die in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 angegebenen betreffenden Behörden sowie, im Falle einer einem Kreditinstitut erteilten besonderen Genehmigung, dessen Aufsichtsbehörde, einschließlich der EZB im Falle von bedeutenden Kreditinstituten***, wenn einer der folgenden Fälle eingetreten ist:

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll einer Anregung aus der Stellungnahme der EZB Rechnung getragen werden. Die nationalen zuständigen Behörden und die EZB sollten in Anbetracht ihrer Zuständigkeiten für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten über das Prüfverfahren benachrichtigt werden. Außerdem sollte die Erbringung von Zentralverwahrungs-

Kerndienstleistungen durch einen Betreiber eines DLT-MTF eine Prüfung durch die betreffenden Behörden, einschließlich der Zentralbanken des ESZB, gemäß den Artikeln 16 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erfordern.

Änderungsantrag 417
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***die Wertpapierfirma oder*** der ***Marktbetreiber***, ***die bzw.*** der das DLT-MTF betreibt, hat gegen die Bedingungen verstoßen, die an die von der zuständigen Behörde gewährten Ausnahmen geknüpft sind;	b) der ***Rechtsträger***, der das DLT-MTF betreibt, hat gegen die Bedingungen verstoßen, die an die von der zuständigen Behörde gewährten Ausnahmen geknüpft sind;

Or. en

Begründung

Offenheit der Pilotregelung.

Änderungsantrag 418
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***die Wertpapierfirma oder*** der ***Marktbetreiber***, ***die bzw.*** der ein DLT-MTF betreibt, hat Finanzinstrumente zum Handel zugelassen, die nicht die Bedingungen gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 erfüllen;	c) der ***Rechtsträger***, der ein DLT-MTF betreibt, hat Finanzinstrumente zum Handel zugelassen, die nicht die Bedingungen gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 erfüllen;

Or. en

Begründung

Offenheit der Pilotregelung.

Änderungsantrag 419
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***die Wertpapierfirma oder*** der ***Marktbetreiber***, ***die bzw.*** der ein DLT-MTF betreibt und eine Ausnahme von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 beantragt hat, hat durch DLT übertragbare Wertpapiere verbucht, die nicht die Bedingungen gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 erfüllen;	d) der ***Rechtsträger***, der ein DLT-MTF betreibt und eine Ausnahme von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 beantragt hat, hat durch DLT übertragbare Wertpapiere verbucht, die nicht die Bedingungen gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 erfüllen;

Or. en

Begründung

Offenheit der Pilotregelung.

Änderungsantrag 420
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***die Wertpapierfirma oder*** der ***Marktbetreiber***, ***die bzw.*** der ein DLT-MTF betreibt und eine besondere Genehmigung für die Ausnahme von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 beantragt hat, hat die in Artikel 3 Absatz 3 oder Absatz 5 Unterabsatz 3 genannten Schwellenwerte überschritten oder	e) der ***Rechtsträger***, der ein DLT-MTF betreibt und eine besondere Genehmigung für die Ausnahme von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 beantragt hat, hat die in Artikel 3 Absatz 3 oder Absatz 5 Unterabsatz 3 genannten Schwellenwerte überschritten oder

Or. en

Begründung

Offenheit der Pilotregelung.

Änderungsantrag 421
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die zuständige Behörde erlangt Kenntnis davon, dass ***die Wertpapierfirma oder*** der ***Marktbetreiber***, ***die bzw.*** der eine besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-MTF beantragt hat, diese Genehmigung oder damit verbundene Ausnahmen auf der Grundlage irreführender Informationen, einschließlich wesentlicher Auslassungen, erhalten hat.	f) die zuständige Behörde erlangt Kenntnis davon, dass der ***Rechtsträger***, der eine besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-MTF beantragt hat, diese Genehmigung oder damit verbundene Ausnahmen auf der Grundlage irreführender Informationen, einschließlich wesentlicher Auslassungen, erhalten hat.

Or. en

Begründung

Offenheit der Pilotregelung.

Änderungsantrag 422
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Schlägt eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber, die bzw. der ein DLT-MTF betreibt, im Zuge ihrer bzw. seiner Tätigkeit eine wesentliche Änderung der Funktionsweise der DLT oder ihrer bzw. seiner Dienstleistungen oder Tätigkeiten vor, die eine neue Genehmigung, eine neue Ausnahme oder die Änderung einer oder mehrerer bestehender Ausnahmen oder damit verbundener Bedingungen erfordert, so beantragt sie bzw. er diese Genehmigung, Ausnahme oder Änderung nach Maßgabe von Artikel 4. Eine solche Genehmigung, Ausnahme oder Änderung	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

wird von der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit den Absätzen 2 bis 5 bearbeitet.

Or. en

Änderungsantrag 423
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Schlägt ***eine Wertpapierfirma oder*** ein ***Marktbetreiber***, ***die bzw.*** der ein DLT-MTF betreibt, im Zuge ***ihrer bzw.*** seiner Tätigkeit eine wesentliche Änderung der Funktionsweise der DLT oder ***ihrer bzw.*** seiner Dienstleistungen oder Tätigkeiten vor, die eine neue Genehmigung, eine neue Ausnahme oder die Änderung einer oder mehrerer bestehender Ausnahmen oder damit verbundener Bedingungen erfordert, so beantragt ***sie bzw.*** er diese Genehmigung, Ausnahme oder Änderung nach Maßgabe von Artikel 4. Eine solche Genehmigung, Ausnahme oder Änderung wird von der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit den Absätzen 2 bis 5 bearbeitet.	(7) Schlägt ein ***Rechtsträger***, der ein DLT-MTF betreibt, im Zuge seiner Tätigkeit eine wesentliche Änderung der Funktionsweise der DLT oder seiner Dienstleistungen oder Tätigkeiten vor, die eine neue Genehmigung, eine neue Ausnahme oder die Änderung einer oder mehrerer bestehender Ausnahmen oder damit verbundener Bedingungen erfordert, so beantragt er diese Genehmigung, Ausnahme oder Änderung nach Maßgabe von Artikel 4. Eine solche Genehmigung, Ausnahme oder Änderung wird von der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit den Absätzen 2 bis 5 bearbeitet.

Or. en

Begründung

Offenheit der Pilotregelung.

Änderungsantrag 424
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Beantragt eine juristische Person die Zulassung als Zentralverwahrer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 und beantragt sie zugleich eine besondere Genehmigung gemäß diesem Artikel zu dem einzigen Zweck, ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem zu betreiben, prüft die zuständige Behörde nicht die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, in Bezug auf die der Antragsteller eine Ausnahme gemäß Artikel 5 der vorliegenden Verordnung beantragt und gewährt bekommen hat.

Or. en

Änderungsantrag 425
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Informationen über die Funktionsweise ***ihrer proprietären*** DLT gemäß Artikel 6 ***Absatz*** 2;	c) Informationen über die Funktionsweise ***der*** DLT gemäß Artikel 6 ***Absätze*** 2 ***und 2a***;

Or. en

Begründung

Technologische Neutralität in Bezug auf proprietäre und öffentliche DLT.

Änderungsantrag 426
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Informationen über die	c) Informationen über die

Funktionsweise ***ihrer proprietären*** DLT gemäß Artikel 6 Absatz 2;	Funktionsweise ***der*** DLT gemäß Artikel 6 Absatz 2;

Or. en

Änderungsantrag 427
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Informationen über die Funktionsweise ihrer ***proprietären*** DLT gemäß Artikel 6 Absatz 2;	c) Informationen über die Funktionsweise ihrer DLT gemäß Artikel 6 Absatz 2;

Or. en

Begründung

Zweck der Streichung ist es, einen technologieneutraleren Ansatz zu verfolgen und auch die Verwendung von öffentlichen oder konsortialen DLT, wie sie gegenwärtig in vielen EU-Pilotprojekten verwendet werden, bei DLT-Marktinfrastrukturen zu gestatten. Die ordnungsgemäße Governance einer Marktinfrastruktur ist wichtig, um ihre Sicherheit und Effizienz sicherzustellen. Sie ist sogar noch wichtiger im Falle eines DLT-Netzwerks, bei dem mehrere juristische Personen gemeinsam für zumindest einige Prozesse und Daten verantwortlich sind.

Änderungsantrag 428
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) einen Nachweis darüber, dass der Antragsteller ausreichende Vorsichtsmaßnahmen getroffen hat, um den Verbraucher- und den Anlegerschutz sicherzustellen, sowie eine Beschreibung der zur Gewährleistung des Verbraucher- und des Anlegerschutzes getroffenen

Vorkehrungen und der Mechanismen für die Behandlung von Beschwerden und für Rechtsbehelfe für Verbraucher gemäß Artikel 6a;

Or. en

Änderungsantrag 429
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Angaben zu den Ausnahmen, die sie gemäß Artikel 5 beantragt, den Gründen für jede beantragte Ausnahme, den etwaigen vorgeschlagenen ***Ausgleichsmaßnahmen*** sowie den vorgesehenen Maßnahmen, um die an diese Ausnahmen gemäß Artikel 5 geknüpften Bedingungen zu erfüllen.	g) Angaben zu den Ausnahmen, die sie gemäß Artikel 5 beantragt, den Gründen für jede beantragte Ausnahme, den etwaigen vorgeschlagenen ***Ausgleichs- oder Abhilfemaßnahmen*** sowie den vorgesehenen Maßnahmen, um die an diese Ausnahmen gemäß Artikel 5 geknüpften Bedingungen zu erfüllen.

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 430
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Abweichend von Absatz 1 kann eine juristische Person, die nicht als Zentralverwahrer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zugelassen ist, eine besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-

Wertpapierabwicklungssystems gemäß Absatz 2 dieses Artikels beantragen, sofern sie die Genehmigungsanforderungen und alle anderen in der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 festgelegten Bedingungen in einer der Art, dem Umfang und den Risiken des Geschäfts angemessenen Weise erfüllt, ausgenommen die Anforderungen, für die dem Antragsteller eine Ausnahme gemäß der vorliegenden Verordnung gewährt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 431
Jonás Fernández, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bevor die zuständige Behörde über einen Antrag auf eine besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-Wertpapierabwicklungssystems im Rahmen dieser Verordnung entscheidet, benachrichtigt sie die ***ESMA und*** übermittelt ***ihre*** alle einschlägigen Informationen über das DLT-Wertpapierabwicklungssystem***, eine Erläuterung*** der beantragten Ausnahmen ***sowie deren Begründungen*** und ***teilt ihr alle*** vom Antragsteller vorgeschlagenen oder von der zuständigen Behörde geforderten Ausgleichsmaßnahmen ***mit***.	(3) Bevor die zuständige Behörde über einen Antrag auf eine besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-Wertpapierabwicklungssystems im Rahmen dieser Verordnung entscheidet, benachrichtigt sie die ***in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 angegebenen betreffenden Behörden,*** übermittelt ***ihnen*** alle einschlägigen Informationen über das DLT-Wertpapierabwicklungssystem ***und hört diese Behörden bezüglich der Merkmale des vom Antragsteller betriebenen Wertpapierabwicklungssystems an; im Falle eines Antrags eines Kreditinstituts übermittelt sie der Aufsichtsbehörde, einschließlich der EZB im Falle von bedeutenden Kreditinstituten, sowie in jedem Fall der ESMA alle diese einschlägigen Informationen, einschließlich einer Darlegung*** der beantragten Ausnahmen***, ihrer Begründung*** und ***aller*** vom Antragsteller vorgeschlagenen oder von der zuständigen

	Behörde geforderten Ausgleichsmaßnahmen. ***Die in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 angegebenen betreffenden Behörden können der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung antworten; innerhalb dieses Zeitraums übermittelt die ESMA der zuständigen Behörde eine unverbindliche Stellungnahme zu dem Antrag und spricht Empfehlungen zu den vom Antragsteller beantragten Ausnahmen aus, die zur Gewährleistung des Anlegerschutzes, der Marktintegrität und der Finanzstabilität erforderlich sind. Darüber hinaus setzt sich die ESMA für die Kohärenz und Verhältnismäßigkeit der Ausnahmen ein, die Zentralverwahrern, die DLT-Wertpapierabwicklungssysteme in der Union betreiben, von den zuständigen Behörden gewährt werden. Zu diesem Zweck konsultiert die ESMA rechtzeitig die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und trägt deren Standpunkten in ihrer Stellungnahme Rechnung.***

Or. en

Begründung

Gemäß der Stellungnahme der EZB.

Änderungsantrag 432
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bevor die zuständige Behörde über einen Antrag auf eine besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-Wertpapierabwicklungssystems im	(3) Bevor die zuständige Behörde über einen Antrag auf eine besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-Wertpapierabwicklungssystems im

Rahmen dieser Verordnung entscheidet, benachrichtigt sie die ***ESMA und*** übermittelt ***ihre*** alle einschlägigen Informationen über das DLT-Wertpapierabwicklungssystem***, eine Erläuterung*** der beantragten Ausnahmen ***sowie deren Begründungen*** und ***teilt ihr alle*** vom Antragsteller vorgeschlagenen oder von der zuständigen Behörde geforderten ***Ausgleichsmaßnahmen mit***.	Rahmen dieser Verordnung entscheidet, benachrichtigt sie die ***in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 angegebenen betreffenden Behörden,*** übermittelt ***ihnen*** alle einschlägigen Informationen über das DLT-Wertpapierabwicklungssystem ***und hört diese Behörden bezüglich der Merkmale des vom Antragsteller betriebenen Wertpapierabwicklungssystems an; im Falle eines Antrags eines Kreditinstituts übermittelt sie der Aufsichtsbehörde, einschließlich der EZB im Falle von bedeutenden Kreditinstituten, sowie in jedem Fall der ESMA alle diese einschlägigen Informationen, einschließlich einer Darlegung*** der beantragten Ausnahmen***, ihrer Begründung*** und ***aller*** vom Antragsteller vorgeschlagenen oder von der zuständigen Behörde geforderten ***Ausgleichs- oder Abhilfemaßnahmen***.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll einer Anregung aus der Stellungnahme der EZB Rechnung getragen werden. Die nationalen zuständigen Behörden und die EZB sollten in Anbetracht ihrer Zuständigkeiten für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten über das Genehmigungsverfahren und das Verfahren im Anschluss an die Genehmigung bei Kreditinstituten, die Zentralverwahrer sind, die DLT-Wertpapierabwicklungssysteme betreiben, auf dem Laufenden gehalten werden. Außerdem sollte die Erbringung von Zentralverwahrungs-Kerndienstleistungen durch einen Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, eine Prüfung durch die betreffenden Behörden, einschließlich der Zentralbanken des ESZB, gemäß den Artikeln 16 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erfordern.

Änderungsantrag 433
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Bevor die ***zuständige Behörde*** über einen Antrag auf eine besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-Wertpapierabwicklungssystems im Rahmen dieser Verordnung entscheidet, benachrichtigt sie die ***ESMA und übermittelt ihre alle einschlägigen Informationen über das DLT-Wertpapierabwicklungssystem, eine Erläuterung der beantragten Ausnahmen sowie deren Begründungen und teilt ihr alle vom Antragsteller vorgeschlagenen oder von der zuständigen*** Behörde ***geforderten Ausgleichsmaßnahmen mit***.	(3) Bevor die ***ESMA*** über einen Antrag auf eine besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-Wertpapierabwicklungssystems im Rahmen dieser Verordnung entscheidet, benachrichtigt sie die ***zuständige*** Behörde ***des Herkunftsmitgliedstaats und die in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 angegebenen betreffenden Behörden und hört diese Behörden bezüglich der Merkmale des vom Antragsteller betriebenen Wertpapierabwicklungssystems an***.

Or. en

Änderungsantrag 434
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bevor die zuständige Behörde über einen Antrag auf eine besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-Wertpapierabwicklungssystems im Rahmen dieser Verordnung entscheidet, benachrichtigt sie die ESMA und übermittelt ***ihre*** alle einschlägigen Informationen über das DLT-Wertpapierabwicklungssystem, eine Erläuterung der beantragten Ausnahmen sowie deren Begründungen und teilt ihr alle vom Antragsteller vorgeschlagenen oder von der zuständigen Behörde geforderten Ausgleichsmaßnahmen mit.	(3) Bevor die zuständige Behörde über einen Antrag auf eine besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-Wertpapierabwicklungssystems im Rahmen dieser Verordnung entscheidet, benachrichtigt sie die ESMA und übermittelt ***ihr*** alle einschlägigen Informationen über das DLT-Wertpapierabwicklungssystem, eine Erläuterung der beantragten Ausnahmen sowie deren Begründungen und teilt ihr alle vom Antragsteller vorgeschlagenen oder von der zuständigen Behörde geforderten Ausgleichsmaßnahmen mit.

Or. en

Änderungsantrag 435
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bevor die zuständige Behörde über einen Antrag auf eine besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-Wertpapierabwicklungssystems im Rahmen dieser Verordnung entscheidet, benachrichtigt sie die ESMA und übermittelt ***ihre*** alle einschlägigen Informationen über das DLT-Wertpapierabwicklungssystem, eine Erläuterung der beantragten Ausnahmen sowie deren Begründungen und teilt ihr alle vom Antragsteller vorgeschlagenen oder von der zuständigen Behörde geforderten ***Ausgleichsmaßnahmen*** mit.	(3) Bevor die zuständige Behörde über einen Antrag auf eine besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-Wertpapierabwicklungssystems im Rahmen dieser Verordnung entscheidet, benachrichtigt sie die ESMA und übermittelt ***ihr*** alle einschlägigen Informationen über das DLT-Wertpapierabwicklungssystem, eine Erläuterung der beantragten Ausnahmen sowie deren Begründungen und teilt ihr alle vom Antragsteller vorgeschlagenen oder von der zuständigen Behörde geforderten ***Ausgleichs- oder Abhilfemaßnahmen*** mit.

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar und Korrektur, da sich Artikel 8 auf DLT-Wertpapierabwicklungssysteme bezieht.

Änderungsantrag 436
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Innerhalb von drei Monaten nach Eingang ***der Benachrichtigung übermittelt*** die ESMA ***der zuständigen Behörde*** eine ***unverbindliche Stellungnahme zu dem*** Antrag und ***spricht Empfehlungen zu den*** vom Antragsteller beantragten Ausnahmen ***aus***, die zur Gewährleistung des Anlegerschutzes, der Marktintegrität und der Finanzstabilität erforderlich sind. ***Darüber hinaus setzt sich*** die ESMA für	Innerhalb von drei Monaten nach Eingang ***des Antrags erlässt*** die ESMA eine ***Entscheidung über den*** Antrag und ***schreibt alle zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen für die*** vom Antragsteller beantragten Ausnahmen ***vor***, die zur Gewährleistung des Anlegerschutzes, der Marktintegrität und der Finanzstabilität erforderlich sind. Die ESMA ***verfolgt einen risikobasierten***

die Kohärenz und Verhältnismäßigkeit der Ausnahmen ein, die Zentralverwahrern, die DLT-Wertpapierabwicklungssysteme in der Union betreiben, von den zuständigen Behörden gewährt werden. ***Zu diesem Zweck konsultiert die ESMA rechtzeitig die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und trägt deren Standpunkten in ihrer Stellungnahme weitestgehend Rechnung.***	***Ansatz und setzt sich*** für die Kohärenz und Verhältnismäßigkeit der Ausnahmen ein, die Zentralverwahrern, die DLT-Wertpapierabwicklungssysteme in der Union betreiben, von den zuständigen Behörden gewährt werden.

Or. en

Änderungsantrag 437
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung übermittelt die ESMA der zuständigen Behörde eine unverbindliche Stellungnahme zu dem Antrag und spricht Empfehlungen zu den vom Antragsteller beantragten Ausnahmen aus, die zur Gewährleistung des Anlegerschutzes, der Marktintegrität und der Finanzstabilität erforderlich sind. Darüber hinaus setzt sich die ESMA für die Kohärenz und Verhältnismäßigkeit der Ausnahmen ein, die Zentralverwahrern, die DLT-Wertpapierabwicklungssysteme in der Union betreiben, von den zuständigen Behörden gewährt werden. Zu diesem Zweck konsultiert die ESMA rechtzeitig die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und trägt deren Standpunkten in ihrer Stellungnahme weitestgehend Rechnung.	***Die in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 angegebenen betreffenden Behörden können*** der zuständigen Behörde ***innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung antworten; innerhalb dieses Zeitraums übermittelt die ESMA der zuständigen Behörde*** eine unverbindliche Stellungnahme zu dem Antrag und spricht Empfehlungen zu den vom Antragsteller beantragten Ausnahmen aus, die zur Gewährleistung des Anlegerschutzes, der Marktintegrität und der Finanzstabilität erforderlich sind. Darüber hinaus setzt sich die ESMA für die Kohärenz und Verhältnismäßigkeit der Ausnahmen ein, die Zentralverwahrern, die DLT-Wertpapierabwicklungssysteme in der Union betreiben, von den zuständigen Behörden gewährt werden. Zu diesem Zweck konsultiert die ESMA rechtzeitig die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und trägt deren Standpunkten in ihrer Stellungnahme weitestgehend Rechnung.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll einer Anregung aus der Stellungnahme der EZB Rechnung getragen werden. Die nationalen zuständigen Behörden und die EZB sollten in Anbetracht ihrer Zuständigkeiten für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten über das Genehmigungsverfahren und das Verfahren im Anschluss an die Genehmigung bei Kreditinstituten, die Zentralverwahrer sind, die DLT-Wertpapierabwicklungssysteme betreiben, auf dem Laufenden gehalten werden. Außerdem sollte die Erbringung von Zentralverwahrungs-Kerndienstleistungen durch einen Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, eine Prüfung durch die betreffenden Behörden, einschließlich der Zentralbanken des ESZB, gemäß den Artikeln 16 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erfordern.

Änderungsantrag 438
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unbeschadet des Artikels 17 Verordnung (EU) Nr. 909/2014 verweigert die zuständige Behörde dem Antragsteller die besondere Genehmigung gemäß der vorliegenden Verordnung, wenn Gründe dafür vorliegen, Folgendes anzunehmen:	(4) Unbeschadet des Artikels 17 ***der*** Verordnung (EU) Nr. 909/2014 ***und nach Unterrichtung der in Artikel 12 der genannten Verordnung angegebenen betreffenden Behörden sowie, im Falle eines Kreditinstituts, seiner Aufsichtsbehörde, einschließlich der EZB im Falle von bedeutenden Kreditinstituten,*** verweigert die zuständige Behörde dem Antragsteller die besondere Genehmigung gemäß der vorliegenden Verordnung, wenn Gründe dafür vorliegen, Folgendes anzunehmen:

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll einer Anregung aus der Stellungnahme der EZB Rechnung getragen werden. Die nationalen zuständigen Behörden und die EZB sollten in Anbetracht ihrer Zuständigkeiten für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten über das Genehmigungsverfahren und das Verfahren im Anschluss an die Genehmigung bei Kreditinstituten, die Zentralverwahrer sind, die DLT-Wertpapierabwicklungssysteme betreiben, auf dem Laufenden gehalten werden. Außerdem sollte die Erbringung von

Zentralverwahrungs-Kerndienstleistungen durch einen Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, eine Prüfung durch die betreffenden Behörden, einschließlich der Zentralbanken des ESZB, gemäß den Artikeln 16 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erfordern.

Änderungsantrag 439
Jonás Fernández, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unbeschadet des Artikels 17 Verordnung (EU) Nr. 909/2014 verweigert die zuständige Behörde dem Antragsteller die besondere Genehmigung gemäß der vorliegenden Verordnung, wenn Gründe dafür vorliegen, Folgendes anzunehmen:	(4) Unbeschadet des Artikels 17 ***der*** Verordnung (EU) Nr. 909/2014 ***und nach Unterrichtung der in Artikel 12 der genannten Verordnung angegebenen betreffenden Behörden sowie, im Falle eines Kreditinstituts, seiner Aufsichtsbehörde, einschließlich der EZB im Falle von bedeutenden Kreditinstituten,*** verweigert die zuständige Behörde dem Antragsteller die besondere Genehmigung gemäß der vorliegenden Verordnung, wenn Gründe dafür vorliegen, Folgendes anzunehmen:

Or. en

Begründung

Gemäß der Stellungnahme der EZB.

Änderungsantrag 440
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 - Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website die Liste der DLT-Wertpapierabwicklungssysteme, das Anfangs- und Enddatum ihrer besonderen Genehmigungen und die Liste der für jede	Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website ***a)*** die Liste der DLT-Wertpapierabwicklungssysteme, das Anfangs- und Enddatum ihrer besonderen Genehmigungen und die Liste der für jede

dieser Wertpapierabwicklungssysteme gewährten Ausnahmen.	dieser Wertpapierabwicklungssysteme gewährten Ausnahmen ***sowie (b) die Gesamtzahl der nach der vorliegenden Verordnung gestellten Anträge auf Ausnahmen mit Angabe der Anzahl der gewährten und der verweigerten Ausnahmen einschließlich der jeweiligen Begründung in anonymisierter Form***.

Or. en

Begründung

Zur Gewährleistung der Transparenz und der Einheitlichkeit sollten die Anträge auf Genehmigungen und Ausnahmen sowie die jeweiligen begründeten Entscheidungen veröffentlicht werden.

Änderungsantrag 441
Jonás Fernández, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Unbeschadet der Anwendung des Artikels 20 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 widerruft die zuständige Behörde, die eine besondere Genehmigung gemäß der vorliegenden Verordnung erteilt hat, nach Konsultation der ESMA gemäß Absatz 3 diese Genehmigung oder gewährte Ausnahmen, wenn einer der folgenden Fälle eingetreten ist:	(6) Unbeschadet der Anwendung des Artikels 20 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 widerruft die zuständige Behörde, die eine besondere Genehmigung gemäß der vorliegenden Verordnung erteilt hat, nach Konsultation der ESMA ***und der in Artikel 12 der genannten Verordnung angegebenen betreffenden Behörden sowie, im Falle eines Kreditinstituts, nach Unterrichtung seiner Aufsichtsbehörde, einschließlich der EZB im Falle von bedeutenden Kreditinstituten,*** gemäß Absatz 3 diese Genehmigung oder gewährte Ausnahmen, wenn einer der folgenden Fälle eingetreten ist:

Or. en

Begründung

Gemäß der Stellungnahme der EZB.

Änderungsantrag 442
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) in der Funktionsweise der DLT oder den vom ***Zentralverwahrer***, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, erbrachten Dienstleistungen und durchgeführten Tätigkeiten wurde eine Schwachstelle entdeckt, die ein Risiko für die Marktintegrität, den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität darstellt und schwerer wiegt als die Vorteile der zu erprobenden Dienstleistungen und Tätigkeiten; oder	a) in der Funktionsweise der DLT oder den vom ***Rechtsträger***, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, erbrachten Dienstleistungen und durchgeführten Tätigkeiten wurde eine Schwachstelle entdeckt, die ein Risiko für die Marktintegrität, den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität darstellt und schwerer wiegt als die Vorteile der zu erprobenden Dienstleistungen und Tätigkeiten; oder

Or. en

Begründung

Offenheit der Pilotregelung.

Änderungsantrag 443
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der ***Zentralverwahrer***, der das DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, hat gegen die Bedingungen verstoßen, die an die von der zuständigen Behörde gewährten Ausnahmen geknüpft sind; oder	b) der ***Rechtsträger***, der das DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, hat gegen die Bedingungen verstoßen, die an die von der zuständigen Behörde gewährten Ausnahmen geknüpft sind; oder

Or. en

Begründung

Offenheit der Pilotregelung.

Änderungsantrag 444
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der ***Zentralverwahrer***, der das DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, hat Finanzinstrumente verbucht, die nicht die Bedingungen gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 erfüllen; oder	c) der ***Rechtsträger***, der das DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, hat Finanzinstrumente verbucht, die nicht die Bedingungen gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 erfüllen; oder

Or. en

Begründung

Offenheit der Pilotregelung.

Änderungsantrag 445
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 6 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) der ***Zentralverwahrer***, der das DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, hat die in Artikel 3 Absatz 3 und Absatz 5 Unterabsatz 3 genannten Schwellenwerte überschritten; oder	d) der ***Rechtsträger***, der das DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, hat die in Artikel 3 Absatz 3 und Absatz 5 Unterabsatz 3 genannten Schwellenwerte überschritten; oder

Or. en

Begründung

Offenheit der Pilotregelung.

Änderungsantrag 446
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 6 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die zuständige Behörde erlangt Kenntnis davon, dass der ***Zentralverwahrer***, der das DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt und eine besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-Wertpapierabwicklungssystems beantragt hat, diese Genehmigung oder damit zusammenhängende Ausnahmen auf der Grundlage irreführender Informationen, einschließlich wesentlicher Auslassungen, erhalten hat.	e) die zuständige Behörde erlangt Kenntnis davon, dass der ***Rechtsträger***, der das DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt und eine besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-Wertpapierabwicklungssystems beantragt hat, diese Genehmigung oder damit zusammenhängende Ausnahmen auf der Grundlage irreführender Informationen, einschließlich wesentlicher Auslassungen, erhalten hat.

Or. en

Begründung

Offenheit der Pilotregelung.

Änderungsantrag 447
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Schlägt ein ***Zentralverwahrer***, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, im Zuge seiner Tätigkeit eine wesentliche Änderung der Funktionsweise der DLT oder seiner Dienstleistungen oder Tätigkeiten vor, die eine neue Genehmigung, eine neue Ausnahme oder die Änderung einer oder mehrerer bestehender Ausnahmen oder damit verbundener Bedingungen erfordert, so beantragt er diese Genehmigung, Ausnahme oder Änderung nach Maßgabe von Artikel 5. Eine solche Genehmigung, Ausnahme oder Änderung wird von der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit den Absätzen 2 bis 5 bearbeitet.	(7) Schlägt ein ***Rechtsträger***, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, im Zuge seiner Tätigkeit eine wesentliche Änderung der Funktionsweise der DLT oder seiner Dienstleistungen oder Tätigkeiten vor, die eine neue Genehmigung, eine neue Ausnahme oder die Änderung einer oder mehrerer bestehender Ausnahmen oder damit verbundener Bedingungen erfordert, so beantragt er diese Genehmigung, Ausnahme oder Änderung nach Maßgabe von Artikel 5. Eine solche Genehmigung, Ausnahme oder Änderung wird von der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit den Absätzen 2 bis 5 bearbeitet.

Or. en

Begründung

Offenheit der Pilotregelung.

Änderungsantrag 448
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 - Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beantragt ein ***Zentralverwahrer***, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, im Zuge seiner Tätigkeit eine neue Genehmigung oder Ausnahme, so beantragt er diese Genehmigung oder Ausnahme nach Maßgabe von Artikel 5. Eine solche Genehmigung oder Ausnahme wird von der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit den Absätzen 2 bis 5 bearbeitet.	Beantragt ein ***Rechtsträger***, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, im Zuge seiner Tätigkeit eine neue Genehmigung oder Ausnahme, so beantragt er diese Genehmigung oder Ausnahme nach Maßgabe von Artikel 5. Eine solche Genehmigung oder Ausnahme wird von der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit den Absätzen 2 bis 5 bearbeitet.

Or. en

Begründung

Offenheit der Pilotregelung.

Änderungsantrag 449
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die ESMA arbeitet technische Durchführungsstandards aus, um den Inhalt, vereinheitlichte Formate und Vorlagen für die Angabe und Übermittlung der Informationen festzulegen, deren es für die Zwecke der

Genehmigung gemäß diesem Artikel und Artikel 7 bedarf.

Die ESMA übermittelt den Entwurf der technischen Durchführungsstandards bis zum ... [sechs Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] an die Kommission.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 450
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 arbeiten die Betreiber von DLT-Marktinfrastrukturen mit den zuständigen Behörden, die mit der Erteilung besonderer Genehmigungen gemäß dieser Verordnung betraut sind, und mit der ESMA zusammen.	(1) Unbeschadet der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 arbeiten die Betreiber von DLT-Marktinfrastrukturen mit den zuständigen Behörden, ***einschließlich der zuständigen Aufsichtsbehörden im Falle von Kreditinstituten und der EZB im Falle von bedeutenden Kreditinstituten,*** die mit der Erteilung besonderer Genehmigungen gemäß dieser Verordnung betraut sind, und mit der ESMA zusammen.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll einer Anregung aus der Stellungnahme der EZB Rechnung getragen werden. Die nationalen zuständigen Behörden und die EZB sollten in Anbetracht ihrer Zuständigkeiten für die Beaufsichtigung von bedeutenden Kreditinstituten über jede wesentliche Änderung im Anschluss an die Genehmigung auf dem Laufenden gehalten und

dementsprechend benachrichtigt werden. Außerdem sollte die Erbringung von Zentralverwahrungs-Kerndienstleistungen durch einen Betreiber einer DLT-Marktinfrastruktur eine Prüfung durch die betreffenden Behörden, einschließlich der Zentralbanken des ESZB, gemäß den Artikeln 16 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erfordern.

Änderungsantrag 451
Jonás Fernández, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 arbeiten die Betreiber von DLT-Marktinfrastrukturen mit den zuständigen Behörden, die mit der Erteilung besonderer Genehmigungen gemäß dieser Verordnung betraut sind, und mit der ESMA zusammen.	(1) Unbeschadet der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 arbeiten die Betreiber von DLT-Marktinfrastrukturen mit den zuständigen Behörden, ***einschließlich der zuständigen Aufsichtsbehörden im Falle von Kreditinstituten und der EZB im Falle von bedeutenden Kreditinstituten,*** die mit der Erteilung besonderer Genehmigungen gemäß dieser Verordnung betraut sind, und mit der ESMA zusammen.

Or. en

Begründung

Gemäß der Stellungnahme der EZB.

Änderungsantrag 452
Christophe Hansen, Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 arbeiten die Betreiber	(1) Unbeschadet der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 arbeiten die Betreiber

von DLT-Marktinfrastrukturen mit den zuständigen Behörden, die mit der Erteilung besonderer Genehmigungen gemäß dieser Verordnung betraut sind***, und mit der ESMA zusammen***.	von DLT-Marktinfrastrukturen mit den zuständigen Behörden ***zusammen***, die mit der Erteilung besonderer Genehmigungen gemäß dieser Verordnung betraut sind.

Or. en

Änderungsantrag 453
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Insbesondere benachrichtigen die Betreiber von DLT-Marktinfrastrukturen die genannten zuständigen Behörden und die ESMA unverzüglich, sobald sie Kenntnis von einem der nachstehend aufgeführten Sachverhalte erlangen. Konkret erfolgt eine Benachrichtigung unter anderem in folgenden Fällen:	Insbesondere benachrichtigen die Betreiber von DLT-Marktinfrastrukturen die genannten zuständigen Behörden***, einschließlich der zuständigen Aufsichtsbehörden im Falle von Kreditinstituten und der EZB im Falle von bedeutenden Kreditinstituten,*** und die ESMA unverzüglich, sobald sie Kenntnis von einem der nachstehend aufgeführten Sachverhalte erlangen. Konkret erfolgt eine Benachrichtigung unter anderem in folgenden Fällen:

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll einer Anregung aus der Stellungnahme der EZB Rechnung getragen werden. Die nationalen zuständigen Behörden und die EZB sollten in Anbetracht ihrer Zuständigkeiten für die Beaufsichtigung von bedeutenden Kreditinstituten über jede wesentliche Änderung im Anschluss an die Genehmigung auf dem Laufenden gehalten und dementsprechend benachrichtigt werden. Außerdem sollte die Erbringung von Zentralverwahrungs-Kerndienstleistungen durch einen Betreiber einer DLT-Marktinfrastruktur eine Prüfung durch die betreffenden Behörden, einschließlich der Zentralbanken des ESZB, gemäß den Artikeln 16 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erfordern.

Änderungsantrag 454
Jonás Fernández, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Insbesondere benachrichtigen die Betreiber von DLT-Marktinfrastrukturen die genannten zuständigen Behörden und die ESMA unverzüglich, sobald sie Kenntnis von einem der nachstehend aufgeführten Sachverhalte erlangen. Konkret erfolgt eine Benachrichtigung unter anderem in folgenden Fällen:	Insbesondere benachrichtigen die Betreiber von DLT-Marktinfrastrukturen die genannten zuständigen Behörden***, einschließlich der zuständigen Aufsichtsbehörden im Falle von Kreditinstituten und der EZB im Falle von bedeutenden Kreditinstituten,*** und die ESMA unverzüglich, sobald sie Kenntnis von einem der nachstehend aufgeführten Sachverhalte erlangen. Konkret erfolgt eine Benachrichtigung unter anderem in folgenden Fällen:

Or. en

Begründung

Gemäß der Stellungnahme der EZB.

Änderungsantrag 455
Christophe Hansen, Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Insbesondere benachrichtigen die Betreiber von DLT-Marktinfrastrukturen die genannten zuständigen Behörden und die ESMA unverzüglich, sobald sie Kenntnis von einem der nachstehend aufgeführten Sachverhalte erlangen. Konkret erfolgt eine Benachrichtigung unter anderem in folgenden Fällen:	Insbesondere benachrichtigen die Betreiber von DLT-Marktinfrastrukturen die genannten zuständigen ***nationalen*** Behörden und die ESMA unverzüglich, sobald sie Kenntnis von einem der nachstehend aufgeführten Sachverhalte erlangen. Konkret erfolgt eine Benachrichtigung unter anderem in folgenden Fällen:

Or. en

Änderungsantrag 456
Jonás Fernández, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Betreiber von DLT-Marktinfrastrukturen stellen der zuständigen Behörde, die die besondere Genehmigung erteilt hat, und der ESMA alle relevanten Informationen zur Verfügung, die sie benötigen.	(2) Die Betreiber von DLT-Marktinfrastrukturen stellen der zuständigen Behörde, die die besondere Genehmigung erteilt hat, und der ESMA alle relevanten Informationen zur Verfügung, die sie benötigen. ***Im Falle eines DLT-Wertpapierabwicklungssystems oder eines DLT-MTF, über das Zentralverwahrungs-Kerndienstleistungen erbracht werden, übermittelt die zuständige Behörde baldmöglichst die Informationen zur Funktionsweise des Wertpapierabwicklungssystems an die in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 angegebenen betreffenden Behörden.***

Or. en

Begründung

Gemäß der Stellungnahme der EZB.

Änderungsantrag 457
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Betreiber von DLT-Marktinfrastrukturen stellen der zuständigen Behörde, die die besondere Genehmigung erteilt hat, und der ESMA alle relevanten Informationen zur Verfügung, die sie benötigen.	(2) Die Betreiber von DLT-Marktinfrastrukturen stellen der zuständigen Behörde, die die besondere Genehmigung erteilt hat, und der ESMA alle relevanten Informationen zur Verfügung, die sie benötigen. ***Im Falle***

eines DLT-Wertpapierabwicklungssystems oder eines DLT-Handels- und Wertpapierentwicklungssystems übermittelt die zuständige Behörde baldmöglichst die Informationen zur Funktionsweise des Wertpapierabwicklungssystems an die in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 angegebenen betreffenden Behörden.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll einer Anregung aus der Stellungnahme der EZB Rechnung getragen werden. Die nationalen zuständigen Behörden und die EZB sollten in Anbetracht ihrer Zuständigkeiten für die Beaufsichtigung von bedeutenden Kreditinstituten über jede wesentliche Änderung im Anschluss an die Genehmigung auf dem Laufenden gehalten und dementsprechend benachrichtigt werden. Außerdem sollte die Erbringung von Zentralverwahrungs-Kerndienstleistungen durch einen Betreiber einer DLT-Marktinfrastruktur eine Prüfung durch die betreffenden Behörden, einschließlich der Zentralbanken des ESZB, gemäß den Artikeln 16 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erfordern.

Änderungsantrag 458
Jonás Fernández, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Alle sechs Monate ab dem Datum der Erteilung der besonderen Genehmigung übermittelt der Betreiber einer DLT-Marktinfrastruktur der zuständigen Behörde und der ESMA einen Bericht. Dieser Bericht enthält unter anderem Folgendes:	(4) Alle sechs Monate ab dem Datum der Erteilung der besonderen Genehmigung übermittelt der Betreiber einer DLT-Marktinfrastruktur der zuständigen Behörde***, einschließlich der zuständigen Aufsichtsbehörde im Falle eines Kreditinstituts und der EZB im Falle von bedeutenden Kreditinstituten,*** und der ESMA einen Bericht. ***Im Falle eines DLT-Wertpapierabwicklungssystems oder eines DLT-MTF, über das Zentralverwahrungs-***

	Kerndienstleistungen erbracht werden, übermittelt die zuständige Behörde diese Informationen baldmöglichst an die in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 angegebenen betreffenden Behörden.

Or. en

Begründung

Gemäß der Stellungnahme der EZB.

Änderungsantrag 459
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Alle sechs Monate ab dem Datum der Erteilung der besonderen Genehmigung übermittelt der Betreiber einer DLT-Marktinfrastruktur ***der*** zuständigen ***Behörde*** und der ESMA einen Bericht. Dieser Bericht enthält unter anderem Folgendes:	(4) Alle sechs Monate ab dem Datum der Erteilung der besonderen Genehmigung übermittelt der Betreiber einer DLT-Marktinfrastruktur ***den*** zuständigen ***Behörden, einschließlich der zuständigen Aufsichtsbehörde im Falle eines Kreditinstituts und der EZB im Falle von bedeutenden Kreditinstituten,*** und der ESMA einen Bericht. ***Im Falle eines DLT-Wertpapierabwicklungssystems oder eines DLT-Handels- und Wertpapierentwicklungssystems übermittelt die zuständige Behörde diese Informationen baldmöglichst an die in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 angegebenen betreffenden Behörden.*** Dieser Bericht enthält unter anderem Folgendes:

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll einer Anregung aus der Stellungnahme der EZB Rechnung getragen werden. Die nationalen zuständigen Behörden und die EZB sollten in Anbetracht

ihrer Zuständigkeiten für die Beaufsichtigung von bedeutenden Kreditinstituten über jede wesentliche Änderung im Anschluss an die Genehmigung auf dem Laufenden gehalten und dementsprechend benachrichtigt werden. Außerdem sollte die Erbringung von Zentralverwahrungs-Kerndienstleistungen durch einen Betreiber einer DLT-Marktinfrastruktur eine Prüfung durch die betreffenden Behörden, einschließlich der Zentralbanken des ESZB, gemäß den Artikeln 16 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erfordern.

Änderungsantrag 460
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Anzahl und den Wert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die zum Handel über das DLT-MTF zugelassen wurden, die Anzahl und den Wert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die von einem ***Zentralverwahrer***, der DLT-Wertpapierabwicklungssysteme betreibt, verbucht wurden, und gegebenenfalls die Anzahl und den Wert der übertragbaren Wertpapiere, die von ***einer Wertpapierfirma oder*** einem ***Marktbetreiber***, ***die bzw.*** der ein DLT-MTF betreibt, verbucht wurden;	b) die Anzahl und den Wert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die zum Handel über das DLT-MTF zugelassen wurden, die Anzahl und den Wert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die von einem ***Rechtsträger***, der DLT-Wertpapierabwicklungssysteme betreibt, verbucht wurden, und gegebenenfalls die Anzahl und den Wert der übertragbaren Wertpapiere, die von einem ***Rechtsträger***, der ein DLT-MTF betreibt, verbucht wurden;

Or. en

Begründung

Offenheit der Pilotregelung.

Änderungsantrag 461
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Anzahl und den Wert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die zum	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Handel über das DLT-MTF zugelassen wurden, die Anzahl und den Wert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die von einem Zentralverwahrer, der DLT-Wertpapierabwicklungssysteme betreibt, verbucht wurden, und gegebenenfalls die Anzahl und den Wert der übertragbaren Wertpapiere, die von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber, die bzw. der ein DLT-MTF betreibt, verbucht wurden;

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 462
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Anzahl und den Wert der Transaktionen, die über ein DLT-MTF gehandelt und entweder von einem ***Zentralverwahrer***, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, oder gegebenenfalls von ***einer Wertpapierfirma oder*** einem ***Marktbetreiber***, ***die bzw.*** der ein DLT-MTF betreibt, abgewickelt wurden;	c) die Anzahl und den Wert der Transaktionen, die über ein DLT-MTF gehandelt und entweder von einem ***Rechtsträger***, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, oder gegebenenfalls von einem ***Rechtsträger***, der ein DLT-MTF betreibt, abgewickelt wurden;

Or. en

Begründung

Offenheit der Pilotregelung.

Änderungsantrag 463
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Anzahl und den Wert der Transaktionen, die über ein DLT-MTF gehandelt und entweder von einem Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, oder gegebenenfalls von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber, die bzw. der ein DLT-MTF betreibt, abgewickelt wurden;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 464
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die ESMA macht die in Unterabsatz 1 genannten Berichte auf ihrer Website der Öffentlichkeit zugänglich.

Or. en

Änderungsantrag 465
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die ESMA fungiert als Koordinator	(5) Die ESMA fungiert als Koordinator

zwischen den zuständigen Behörden, um ein gemeinsames Verständnis der Distributed-Ledger-Technologie und von DLT-Marktinfrastrukturen sowie eine gemeinsame Aufsichtskultur und einheitliche Aufsichtspraktiken zu entwickeln und somit für eine kohärente Vorgehensweise und einheitliche Aufsichtsergebnisse zu sorgen.

zwischen den zuständigen Behörden, um ein gemeinsames Verständnis der Distributed-Ledger-Technologie und von DLT-Marktinfrastrukturen sowie eine gemeinsame Aufsichtskultur und einheitliche Aufsichtspraktiken zu entwickeln und somit für eine kohärente Vorgehensweise und einheitliche Aufsichtsergebnisse zu sorgen. ***Die ESMA richtet einen beratenden Ad-hoc-Ausschuss in Form einer Interessenträgergruppe aus Vertreterinnen und Vertreter öffentlicher und privater Interessengruppen für einen begrenzten Zeitraum ein, der dem Zeitraum entspricht, in dem die Pilotregelung in Kraft ist. Der beratende Ad-hoc-Ausschuss führt die vorbereitenden und beratenden Arbeiten durch, die erforderlich sind, um die ESMA bei der Abgabe der in dieser Verordnung vorgesehenen Empfehlungen zu unterstützen, indem er eine schriftliche Erklärung an die ESMA übermittelt, in der er die Gründe darlegt, aus denen er die Ablehnung einer Ausnahme oder einer Genehmigung als unzureichend begründet oder nicht stimmig mit den Anforderungen der vorliegenden Verordnung ansieht. Der beratende Ad-hoc-Ausschuss prüft direkt bei der ESMA eingereichte Beschwerden von Antragstellern, die der Auffassung sind, dass ihr Antrag auf eine Ausnahme oder auf die Genehmigung für die Teilnahme im Rahmen der Pilotregelung von ihrer betreffenden zuständigen nationalen Behörde zu Unrecht abgelehnt wurde. Um zu vermeiden, dass Antragsteller missbräuchliche Beschwerden bei der ESMA einreichen, werden nur vollständige und gut dokumentierte Beschwerden geprüft, die dem beratenden Ausschuss übermittelt werden. Der beratende Ad-hoc-Ausschuss kann verlangen, dass die Übermittlung nach der Beantwortung durch die betreffende zuständige nationale Behörde innerhalb einer kurzen Frist erfolgt und dass ihm***

bestimmte Unterlagen übermittelt werden, darunter insbesondere eine Zusammenfassung der Tätigkeiten des Antragstellers und die beantragten Ausnahme(n). Die übermittelten maßgeblichen Unterlagen und die Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde, mit der die beantragte(n) Ausnahme(n) und/oder Genehmigung(en) abgelehnt wurde(n), werden ins Englische übersetzt.

Or. en

Begründung

Gemäß Maßnahme 16 des neuen Aktionsplans der Kommission zur Kapitalmarktunion. Um die aufsichtliche Konvergenz, die Kohärenz und die Verhältnismäßigkeit der Ausnahmen sicherzustellen, die im Rahmen dieser Verordnung von den verschiedenen nationalen zuständigen Behörden in der Union gewährt werden, die möglicherweise nicht über den gleichen Grad an technischem Sachverstand verfügen, und um somit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu fördern und zu versuchen, Regulierungsarbitrage zu verhindern, wird vorgeschlagen, der ESMA eine stärkere Rolle zukommen zu lassen. Insbesondere sollte die ESMA eine Empfehlung anstelle einer unverbindlichen Stellungnahme abgeben.

Änderungsantrag 466
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Meldung von Verstößen und Schutz von Hinweisgebern
	Für die Meldung von Verstößen gegen diese Verordnung und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, gilt die Richtlinie (EU) 2019/1937.
	Die ESMA stellt einen oder mehr sichere Kommunikationskanäle für die Meldung von Verstößen gegen diese Verordnung bereit und erfüllt die in der Richtlinie (EU) 2019/1937 festgelegten

Anforderungen.

Or. en

Änderungsantrag 467
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Spätestens fünf Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung legt*** die ESMA der Kommission einen ***Bericht*** über Folgendes vor:	(1) Die ESMA ***legt*** der Kommission ***nach ... [Der Dreijahreszeitraum für die Bewertung des frühzeitigen Ausstiegs sollte ab dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung gerechnet werden und somit den für die Entwürfe technischer Regulierungsstandards benötigten Zeitraum von 12 Monaten einschließen, wie in dieser Verordnung vorgesehen] einen Bericht über die Bewertung des frühzeitigen Ausstiegs sowie, falls die von dieser Verordnung vorgeschriebene Regelung bis dahin nicht beendet wurde, [fünf Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung]*** einen ***Abschlussbericht*** über Folgendes vor:

Or. en

Begründung

Vorzug einer Bewertung des frühzeitigen Ausstiegs durch die ESMA, durch die die Kommission informiert und beraten werden würde, wenn sie dem Parlament und dem Rat eine Bewertung über eine mögliche Anpassung oder Beendigung der DLT-Pilotregelung nach drei Jahren vorlegt. Wenn die Beendigung der Pilotregelung beschlossen wird, um zu einem neuen dauerhaften Regelungsrahmen überzugehen, sollten die nach dieser Verordnung erteilten dauerhaften Genehmigungen im Anschluss an alle erforderlichen Anpassungen an den neuen Regelungsrahmen angepasst werden.

Änderungsantrag 468
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Spätestens ***fünf*** Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung legt die ESMA der Kommission einen Bericht über Folgendes vor:	(1) Spätestens ***drei*** Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung legt die ESMA der Kommission einen ***umfassenden*** Bericht über Folgendes vor:

Or. en

Änderungsantrag 469
Chris MacManus
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Spätestens ***fünf*** Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung legt die ESMA der Kommission einen Bericht über Folgendes vor:	(1) Spätestens ***zwei*** Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung legt die ESMA der Kommission einen Bericht über Folgendes vor:

Or. en

Änderungsantrag 470
Christophe Hansen, Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Spätestens*** fünf Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung legt die ESMA der Kommission einen Bericht über Folgendes vor:	(1) Fünf Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung legt die ESMA der Kommission einen Bericht über Folgendes vor:

Or. en

Änderungsantrag 471
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Anzahl der DLT-MTF und ***Zentralverwahrer***, die ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreiben, denen eine besondere Genehmigung gemäß dieser Verordnung erteilt wurde;	b) die Anzahl der DLT-MTF und ***Rechtsträger***, die ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreiben, denen eine besondere Genehmigung gemäß dieser Verordnung erteilt wurde;

Or. en

Begründung

Offenheit der Pilotregelung.

Änderungsantrag 472
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Anzahl der DLT-MTF und Zentralverwahrer, die ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreiben, denen eine besondere Genehmigung gemäß dieser Verordnung erteilt wurde;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 473
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Anzahl und den Wert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die zum Handel über DLT-MTF zugelassen wurden, die Anzahl und den Wert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die von ***Zentralverwahrern***, die DLT-Wertpapierabwicklungssysteme betreiben, verbucht wurden, und gegebenenfalls die Anzahl und den Wert der übertragbaren Wertpapiere, die von DLT-MTF verbucht wurden;	d) die Anzahl und den Wert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die zum Handel über DLT-MTF zugelassen wurden, die Anzahl und den Wert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die von ***Rechtsträgern***, die DLT-Wertpapierabwicklungssysteme betreiben, verbucht wurden, und gegebenenfalls die Anzahl und den Wert der übertragbaren Wertpapiere, die von DLT-MTF verbucht wurden;

Or. en

Begründung

Offenheit der Pilotregelung.

Änderungsantrag 474
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Anzahl und den Wert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die zum Handel über DLT-MTF zugelassen wurden, die Anzahl und den Wert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die von Zentralverwahrern, die DLT-Wertpapierabwicklungssysteme betreiben, verbucht wurden, und gegebenenfalls die Anzahl und den Wert der übertragbaren Wertpapiere, die von DLT-MTF verbucht wurden;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 475
Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Anzahl und den Wert der Transaktionen, die über DLT-MTF gehandelt und von ***Zentralverwahrern***, die DLT-Wertpapierabwicklungssysteme betreiben, und gegebenenfalls von DLT-MTF abgewickelt wurden;	e) die Anzahl und den Wert der Transaktionen, die über DLT-MTF gehandelt und von ***Rechtsträgern***, die DLT-Wertpapierabwicklungssysteme betreiben, und gegebenenfalls von DLT-MTF abgewickelt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 476
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Anzahl und den Wert der Transaktionen, die über DLT-MTF gehandelt und von Zentralverwahrern, die DLT-Wertpapierabwicklungssysteme betreiben, und gegebenenfalls von DLT-MTF abgewickelt wurden;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 477
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) etwaige Risiken, die mit dem Einsatz einer DLT verbunden sind;	h) etwaige Risiken ***für den Anlegerschutz, die Marktintegrität oder die Finanzstabilität***, die mit dem Einsatz einer DLT verbunden sind***, einschließlich neuer Arten von rechtlichen, systemischen und operationellen Risiken, denen durch die geltenden Vorschriften nicht ausreichend begegnet wird, sowie unbeabsichtigter Auswirkungen auf die Liquidität und Volatilität sowie die Finanzstabilität***;

Or. en

Änderungsantrag 478
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) etwaige Risiken, die mit dem Einsatz einer DLT verbunden sind;	h) etwaige Risiken, ***Anfälligkeiten und Ineffizienzen,*** die mit dem Einsatz einer DLT verbunden sind;

Or. en

Änderungsantrag 479
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ha) Risiken einer aufsichtlichen Arbitrage oder ungleiche Wettbewerbsbedingungen im Vergleich zu einer nicht auf DLT basierten Marktinfrastruktur;

Or. en

Änderungsantrag 480
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) die sich aus dem Einsatz einer DLT ergebenden Vorteile im Hinblick auf mehr Effizienz und weniger Risiken in der gesamten Handels- und Nachhandelskette, unter anderem in Bezug auf die Einbuchung und Verwahrung von durch DLT übertragbaren Wertpapieren, die Rückverfolgbarkeit von Transaktionen, Kapitalmaßnahmen, Berichts- und Aufsichtsfunktionen auf Ebene der DLT-Marktinfrastruktur;	j) die sich aus dem Einsatz einer DLT ergebenden Vorteile im Hinblick auf ***zusätzliche Liquidität und Finanzierung für Start-up-Unternehmen und KMU, erhöhte Sicherheit,*** mehr Effizienz und weniger Risiken in der gesamten Handels- und Nachhandelskette, unter anderem in Bezug auf die Einbuchung und Verwahrung von durch DLT übertragbaren Wertpapieren, die Rückverfolgbarkeit von Transaktionen, ***die bessere Einhaltung von Know-your-Customer- und Anti-Geldwäsche-Verfahren,*** Kapitalmaßnahmen, ***die direkte Wahrnehmung von Anlegerrechten mithilfe intelligenter Verträge sowie*** Berichts- und Aufsichtsfunktionen auf Ebene der DLT-Marktinfrastruktur;

Or. en

Änderungsantrag 481
Eero Heinäluoma, Paul Tang, Jonás Fernández, Pedro Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) die sich aus dem Einsatz einer DLT ergebenden Vorteile im Hinblick auf mehr Effizienz und ***weniger Risiken*** in der gesamten Handels- und Nachhandelskette, unter anderem in Bezug auf die Einbuchung und Verwahrung von durch DLT übertragbaren Wertpapieren, die	j) die sich aus dem Einsatz einer DLT ergebenden Vorteile ***und Kosten*** im Hinblick auf mehr Effizienz***,*** ***Energieverbrauch*** und ***Risikominderung*** in der gesamten Handels- und Nachhandelskette, unter anderem in Bezug auf die Einbuchung und Verwahrung von

Rückverfolgbarkeit von Transaktionen, Kapitalmaßnahmen, Berichts- und Aufsichtsfunktionen auf Ebene der DLT-Marktinfrastruktur;	durch DLT übertragbaren Wertpapieren, die Rückverfolgbarkeit von Transaktionen, Kapitalmaßnahmen, Berichts- und Aufsichtsfunktionen auf Ebene der DLT-Marktinfrastruktur;

Or. en

Änderungsantrag 482
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) die sich aus dem Einsatz einer DLT ergebenden Vorteile im Hinblick auf ***mehr Effizienz*** und ***weniger Risiken*** in der gesamten Handels- und Nachhandelskette, unter anderem in Bezug auf die Einbuchung und Verwahrung von durch DLT übertragbaren Wertpapieren, die Rückverfolgbarkeit von Transaktionen, Kapitalmaßnahmen, Berichts- und Aufsichtsfunktionen auf Ebene der DLT-Marktinfrastruktur;	j) die sich aus dem Einsatz einer DLT ergebenden Vorteile ***und Kosten*** im Hinblick auf ***Effizienzverbesserungen*** und ***Risikominderung*** in der gesamten Handels- und Nachhandelskette, unter anderem in Bezug auf die Einbuchung und Verwahrung von durch DLT übertragbaren Wertpapieren, die Rückverfolgbarkeit von Transaktionen, Kapitalmaßnahmen, Berichts- und Aufsichtsfunktionen auf Ebene der DLT-Marktinfrastruktur;

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 483
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe l a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	la) die potenziellen Auswirkungen einer Erhöhung der in Artikel 3

genannten Schwellenwerte unter Berücksichtigung insbesondere systemischer Erwägungen und verschiedener Arten von DLT;

Or. en

Änderungsantrag 484
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe l a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	la) eine Gesamtbewertung der Kosten und des Nutzens der Pilotregelung sowie eine Empfehlung zur der Frage, ob und ggf. unter welchen Bedingungen die Pilotregelung fortgeführt werden soll;

Or. en

Begründung

Unter Abwägung der einzelnen Punkte sollte die ESMA eine Gesamtbewertung und eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen vorlegen.

Änderungsantrag 485
Chris MacManus
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Berichts legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, ***der eine Kosten-Nutzen-Analyse dahin gehend enthält, ob die Regelung für DLT-Marktinfrastrukturen im Rahmen dieser Verordnung***	(2) Auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Berichts legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, ***aus dem hervorgeht, wie sie die gewonnenen Erkenntnisse in die geltenden Rechtsvorschriften zu integrieren gedenkt.***

Or. en

Begründung

Bei der Erstellung des Berichts sollte die ESMA bestrebt sein, festzustellen, welche neuen Risiken von diesen Finanzmarktinfrastrukturen ausgehen und welche Änderungen erforderlich sind, um sie in das bestehende Umfeld zu integrieren (mit ihm zusammenzuführen), wobei alle sich ergebenden Faktoren zu berücksichtigen sind. Ein derartiger Ansatz stünde im Einklang mit dem im Paket zur Digitalisierung des Finanzsektors zugrunde gelegten Grundsatz der „Technologieneutralität", der auch im Vorschlag für eine Verordnung über Märkte für Kryptowerte zugrunde gelegt wurde.

Änderungsantrag 486
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Auf der Grundlage ***des*** in Absatz 1 genannten ***Berichts*** legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, der eine Kosten-Nutzen-Analyse dahin gehend enthält, ob die Regelung für DLT-Marktinfrastrukturen im Rahmen dieser Verordnung	(2) Auf der Grundlage ***der*** in Absatz 1 genannten ***Berichte*** legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat ***innerhalb von drei Monaten nach Erhalt jedes Berichts*** einen Bericht vor, der eine Kosten-Nutzen-Analyse dahin gehend enthält, ob die Regelung für DLT-Marktinfrastrukturen im Rahmen dieser Verordnung

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, der Kommission eine Frist für die Vorlage ihres Berichts beim Europäischen Parlament und beim Rat zu setzen.

Änderungsantrag 487
Chris MacManus
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) um einen weiteren Zeitraum verlängert werden sollte;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 488
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) um einen weiteren Zeitraum verlängert werden sollte;	a) um einen weiteren Zeitraum ***von zwei Jahren*** verlängert werden sollte***, falls es sich um den Bericht über die Bewertung des frühzeitigen Ausstiegs gemäß Artikel 10 Absatz 1 handelt***;

Or. en

Begründung

Anpassung an die vorgeschlagene Bewertung der ESMA des frühzeitigen Ausstiegs von Artikel 10 Absatz 1.

Änderungsantrag 489
Chris MacManus
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) auf andere Arten von Finanzinstrumenten ausgedehnt werden sollte, die mittels DLT ausgegeben, verbucht, übertragen oder gespeichert werden können;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 490
Chris MacManus
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) geändert werden sollte;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 491
Chris MacManus
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) mit oder ohne Änderung dauerhaft eingeführt werden sollte oder	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 492
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) mit oder ohne Änderung dauerhaft eingeführt werden sollte oder	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 493
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***mit oder ohne Änderung*** dauerhaft eingeführt werden sollte oder	d) ***durch geeignete Änderungen des Rechtsrahmens der Union für Finanzdienstleistungen*** dauerhaft eingeführt werden sollte oder

Or. en

Änderungsantrag 494
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***mit oder ohne Änderung*** dauerhaft eingeführt werden sollte ***oder***	d) ***durch entsprechende Anpassung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen*** dauerhaft eingeführt werden sollte

Or. en

Begründung

Es sollte vermieden werden, dass es zwei parallele Regelungen gibt. Sollte sich das Pilotprojekt als erfolgreich erweisen, sollten seine Bestimmungen daher übernommen werden.

Änderungsantrag 495
Chris MacManus
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) beendet werden sollte.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 496
Chris MacManus
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 - Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In ihrem Bericht kann die Kommission geeignete Änderungen des Rechtsrahmens der Union für Finanzdienstleistungen oder eine Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften vorschlagen, die den Einsatz der Distributed-Ledger-Technologie im Finanzsektor erleichtern würden; ferner kann sie Maßnahmen vorschlagen, die erforderlich sind, um den Ausstieg von DLT-Marktinfrastrukturen aus der Pilotregelung zu erleichtern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 497
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10a
	Zwischenberichte
	Die ESMA veröffentlicht jährliche Zwischenberichte, um den Marktteilnehmern Informationen über die Funktionsweise der Märkte zur Verfügung zu stellen, Fehlverhalten von Betreibern zur Sprache zu bringen, Erläuterungen zur Anwendung dieser Verordnung zu geben und frühere Angaben auf der Grundlage der Entwicklung der DLT zu aktualisieren.

Diese Berichte enthalten zudem eine allgemeine Beschreibung der Pilotregelung mit Schwerpunkt auf Trends und aufkommenden Risiken und werden dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission übermittelt. Der erste Bericht wird [12 Monate nach dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung] veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 498
Antonio Maria Rinaldi, Francesca Donato, Valentino Grant, Marco Zanni, Gunnar Beck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10a
	Wenn sie dies für notwendig hält, kann die ESMA Zwischenberichte veröffentlichen, um den Marktteilnehmern Informationen über die Funktionsweise der Märkte zur Verfügung zu stellen, unrechtmäßiges Verhalten von Betreibern zur Sprache zu bringen, Erläuterungen zur Anwendung der Verordnung und ihrer Durchführungsrechtsakte zu geben und frühere Angaben auf der Grundlage der Entwicklung der DLT zu aktualisieren.

Or. it

Änderungsantrag 499
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Artikel 10a

Regelmäßige Überprüfung

Die ESMA legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission spätestens ein Jahr nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung und anschließend jährlich einen Bericht vor, in dem die wichtigsten Trends, Risiken und Anfälligkeiten im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt aufgezeigt werden.

Or. en